

Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der GJV Energie Sickingerhöhe GmbH in Hettenhausen

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß §18 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO24-001

August 2025

Inhalt

A.	Raumordnerischer Entscheid	- 2 -
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	- 7 -
C.	Verlauf des Verfahrens	- 8 -
D.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	- 9 -
E.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	- 28 -
F.	Prüfung einer Zielabweichung	- 38 -
G.	Abschließende Bemerkungen	- 39 -

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Ortslage der Ortsgemeinde Hettenhausen entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden:

1.

Die durch das Plangebiet verlaufenden Ferngasleitungen dürfen durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

- a) Die Ferngasleitungen Nr.050000000 und Nr.450000000 liegen in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifenbereich (5 m rechts und links der Leitungsachsen), auf dem für die Dauer des Betriebs der Anlagen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Bei der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in dem angezeigten Bereich dürfen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern. Der o.g. Gesamtschutzstreifenbereich ist deshalb entsprechend in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren nachrichtlich zu übernehmen. Die Flächen dürfen nicht als PV-Anlagen festgesetzt bzw. ausgewiesen werden. Die Außengrenzen der Schutzstreifen werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitungen. Diese sind mit der Open Grid Europa GmbH (OGE) im weiteren Verfahren abzustimmen.
- b) Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW22 kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungsunternehmens auf

eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die o.g. 10 m nicht eingehalten, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z.B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche im Rahmen der Vorbereitung bzw. Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber der MS-Station auf eigene Kosten abzustellen.

- c) Weiterhin sind die Auflagen und Hinweise der geltenden Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen sowie sonstige Erfordernisse der Open Grid Europa GmbH in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu beachten. In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren ist die

PLEdoc GmbH

Postfach 120255

45312 Essen

leitungsauskunft@pledoc.de

als ein von der Open Grid Europe GmbH (OGE) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragtes Unternehmen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Aufgrund der grundsätzlich vom Gesetzgeber vorgesehenen Durchführung eines bauordnungsrechtlichen Freistellungsverfahrens sind die Erfordernisse des o.g. Trägers öffentlicher Belange abschließend auf Ebene der vorbereitenden bzw. verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten. (insb. siehe Anlage)

2.

Bestehende Wegestrukturen (hier: Gemarkung Hettenhausen ; Flurstücke 2730/1 & 2778) sind von der Planung als Projektionsfläche (sonstiges Sondergebiet) auszunehmen. Die Errichtung von Einfriedungen / Schranken o.ä. ist auf den betreffenden Bereichen unzulässig. Eine ausreichende Durchgängigkeit der Wegeverbindung ist sicherzustellen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierauf bereits hinzuweisen.

3.

Für erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen ihrer Nutzung entzogen werden. Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dargestellt werden.

4.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gemäß den Ausführungen der SGD Süd – Obere Wasserbehörde flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, ist deshalb eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-/ Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung hat am Ort des Anfalls und ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

5.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse sind Sicherheitsabstände von 30 m zu den Waldbeständen erforderlich. Die Sicherheitsabstände (Zaun + Paneel) sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze zu sichern. Im betroffenen Bereich ist auch die Zulässigkeit von sonstigen Nebenanlagen auszuschließen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies bereits durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

6.

Eine Begrenzung der Laufzeit der Anlage auf maximal 30 Jahre ist durch entsprechende Maßgaben im Zuge der Bauleitplanung sicherzustellen.

Hinweis: Die Gemeinde sollte zur Sicherstellung der Maßgaben eine entsprechende Rückbauverpflichtung mit Sicherheitsleistung / Bankbürgschaft erheben. Alternativ kann auf ausdrückliches Verlangen der Ortsgemeinde diesbezüglich ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren verlangt werden. In diesem Verfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung möglich. Ohne das o.g. ausdrückliche Verlangen der Ortsgemeinde unterfällt das Verfahren dem bauordnungsrechtlichen Freistellungsverfahren. Im Freistellungsverfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht möglich.

7.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

8.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

Hinweise:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd vom 16.09.2024 verwiesen. [siehe u.a. Kapitel F]

Der Abschluss einer Haftungsverzichterklärung des Betreibers mit den betroffenen Waldbesitzern wird ausdrücklich empfohlen, da in Zukunft im Zuge des Klimawandels zunehmend mit Extremwetterlagen zu rechnen ist. Dadurch werden die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt.

Die maßgeblichen Inhalte des raumordnerischen Entscheids und deren Würdigung sind in der Begründung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan & Bebauungsplan) hinreichend zu dokumentieren. Der gegenständliche raumordnerische Entscheid sollte den Bauleitplänen als Anlage beigefügt werden.

Selbiges gilt für die Zielabweichungsbescheid.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die Firma GJV Energie Sickingerhöhe GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Ortsgemeinde Hettenhausen. Die Photovoltaikanlage soll nordöstlich der bestehenden Ortslage auf einer Fläche von ca. 13 ha in der Gemarkung Hettenhausen errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht des Ingenieurbüro Wonka aus Nünschweiler vom März.2024 zu entnehmen.

C. Verlauf des Verfahrens

Die GJV Energie Sickingerhöhe GmbH aus Hettenhausen hat mit Schreiben vom 14.03.2024 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vrP) nach §16 ROG i.V.m. §18 LPIG bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 03.04.2024 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An der vrP wurden 25 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPIG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben am 28.03.2024, im Amtsblatt der benachbarten Verbandsgemeinde Landstuhl am 27.03.2024 & im Amtsblatt der benachbarten Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am 28.03.2024. Darüber hinaus konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 04.04.2024 – 06.05.2024 nach vorheriger Terminabsprache in den Räumen der Kreisverwaltung und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 20.05.2024 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist ging keine Stellungnahme Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der GJV Energie Sickingerhöhe GmbH im Verfahren vorab zur Kenntnis übermittelt.

Das Benehmen der regionalen Planungsgemeinschaft wurde mit Schreiben vom 21.08.2025 hergestellt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich für das Plangebiet gemäß regionalem Raumordnungsplan eine Zielbetreffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28 ROV IV Westpfalz) ergebe. Weiterhin werde die Fläche vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G25 ROP IV Westpfalz) sowie einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37 ROP IV Westpfalz) überlagert.

Die Planungsgemeinschaft führt aus, dass in die vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP u.a. die Forcierung des Ausbaus der FFPVA Eingang gefunden habe, wonach gemäß G166 LEP IV RLP FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ führe der Leitfaden zur Planung und Bewertung von FPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 aus, dass als linienförmige Infrastrukturen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien. Im Kontext der Vorbelastung führe der Solarleitfaden weiterhin aus, dass FFPVA innerhalb eines Windenergiegebietes als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel seien und der Windenergieanlage einschließlich Repoweringmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert den Vorrang eingeräumt bleibt. Die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung im gleichen Gebiet könne in diesem Fall insoweit mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen der PVA einhergehen.

Für die benannten Verfahren seien aus regionalplanerischer Sicht folgende Aspekte kritisch zu berücksichtigen bzw. zu prüfen. Aufgrund z.T. fehlender Informationen sei eine abschließende Beurteilung aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich:

A. Vorranggebiet Landwirtschaft

In Bezug auf die Zielbetroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft sei zunächst auf die Möglichkeit von Agri-PV-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen im Sinne einer Flächenmehrfachnutzung auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten hinzuweisen, welche durch G166c LEP IV RLP, 4.TF ermöglicht werde. Gemäß Antragsunterlagen sei allerdings gegenständlich ein klassischer Solarpark mit einer vollständigen Umzäunung projektiert. Die Ermöglichung einer Doppelnutzung von traditioneller Landwirtschaft und Energieerzeugungsform auf dem Plangebiet sei laut Planunterlagen explizit nicht vorgesehen.

Gemäß G166 LEP IV RLP solle unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweit durchschnittliche EMZ läge bei ca. 35. Entsprechend könne davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer seien. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07.November 2023 könne im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten – Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt – die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen.

In den Antragsunterlagen würden sich jedoch keine eindeutig für das Plangebiet sowie für die Verbandsgemeinde benannten dEMZ vorfinden. **Aus regionalplanerischer Sicht werde deshalb darauf hingewiesen, dass zur Einhaltung landesplanerischer Vorgaben und für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen sei, dass ausschließlich Flächen für PVFFA in Anspruch genommen werden sollen, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstelle, oder – falls dies nicht ermittelt wurde, unter 35 liege.**

Die Planungsgemeinschaft weist zudem darauf hin, dass Z28 ROP IV Westpfalz neben der Ernährungs- und Versorgungsfunktion mitunter auch die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion als zu beachtende Aspekte umfasse. In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und die Einkommensfunktion sei grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Vorhaben nicht allen für Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstünden, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Flächenbewirtschafter kein unmittelbarer Verdienstaufschlag bzw. keine Existenzgefährdung entstehe. In den Antragsunterlagen werde ausgeführt, dass der landwirtschaftliche Eigentümer der Flächen derzeit in Vorbereitung der Betriebsaufgabe aus Altersgründen ist und künftig auf

den Flächen Pachteinnahmen generieren möchte. **Sofern damit nachweislich sichergestellt sei, dass die Flächen derzeit vom Eigentümer selbst und nicht von Pächtern bewirtschaftet werde, könne aus regionalplanerischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die künftige (temporäre) Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu keinem wirtschaftlichem Verlust führe.**

In der Begründung zu Z166c LEP IV RLP werde darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden solle. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde werde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Flächen für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substantziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich solle die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2% des jeweiligen Planungsraums begrenzt werden, um so – erläuternd im genannten Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Weiterhin führe der benannte Solarleitfaden aus, dass kommunale Antragsteller die PV-Potentiale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeiten großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. **Aus regionalplanerischer Sicht sei dies zugleich bedeutend für die Frage, inwieweit die Grundzüge der Planung berührt seien. Aufgrund der zunehmenden Errichtung von PVFFA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft seien die Anlagen eines Planungsraums aus Sicht der Regionalen Raumordnung in ihrer Summenwirkung zu betrachten. Während die Anlagen einzeln, ggf. lediglich einen geringen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen, so sei nicht zuletzt ihre Summenwirkung auch an den Grundzügen der Planung zu messen. In den Antragsunterlagen fänden sich hierzu keine Ausführungen.** Gemäß den Hinweisen der Obersten Landesplanungsbehörde seien demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen.

Weiterhin führt die Planungsgemeinschaft aus, dass Z28 ROP IV Westpfalz im Kontext der Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung auch die Erhaltung einer intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Ressourcenschutz umfasse. Diesbezüglich stelle sich die Frage,

inwieweit landwirtschaftliche Flächen auch als wichtige Flächen für eine Habitatnutzung zu werten seien, insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Waldrändern (z.B. Wildtiervorkommen). In den vorliegenden Planunterlagen fänden sich hierzu keine detaillierten Ausführungen vor. In diesem Kontext sei zudem zu erörtern, inwieweit eine Umzäunung in der freien Landschaft in der Größenordnung nicht wertvoller Wildtierlebensraum beeinträchtigt werde und ob nicht über alternative Sicherheitsvorkehrungen Abhilfe geschaffen werden könne. Aus regionalplanerischer Sicht sei es insbesondere an Standorten in der freien Landschaft und an Waldrändern empfehlenswert, FFPVA so auszugestalten, dass Tier- und Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft mit der Energiewende möglichst unbeeinträchtigt kombiniert würden. **Aus regionalplanerischer Sicht wäre deshalb zu prüfen, inwieweit die offenen Acker- und Feldflure als Nahrungserwerb genutzt werden und inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage – eingebettet von Waldrändern – Barriereeffekte entstehen lasse und Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtige. Ggf. seien diesbezüglich mindestens etwaige Auflagen zu prüfen (bspw. Vermeidung einer vollständigen Einzäunung, Abstände zu den Waldrändern, Größenordnung der projektierten Fläche). Hierzu würden auch Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden empfohlen.**

In diesem Kontext sei zudem herauszustellen, dass gemäß den genannten Vollzugshinweisen auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, zur dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere i.S.d. BNatSchG der Bau von PVFFA nicht gestattet sei. Diese Aspekte seien ebenfalls nachweislich zu prüfen.

Zugleich sei der Aspekt einer Vorbelastung der Acker- und Grünlandflächen in der Beurteilung zu betrachten. Hierbei sei aus Sicht der Regionalplanung zum einen die in den Antragsunterlagen benannte Windkraftanlage sowie zu anderen die ebenfalls in den Antragsunterlagen benannte und demnach das Plangebiet überquerende Hochspannungsleitung zu betrachten. **Während aus Sicht der Regionalplanung zum Standort der benannten Windenergieanlage kein räumlicher Zusammenhang erkennbar scheint, sei zu prüfen, inwieweit die benannte Hochspannungsleitung gemäß des genannten Leitfadens als Stromfreileitung des Übertragungsnetzes einzuordnen sei und damit zugleich auch als Vorbelastung der freien Landschaft gewertet werden könne. Hierzu fehle es allerdings in den Antragsunterlagen einer zeichnerischen Darstellung der Länge und des Verlaufs der Hochspannungsleitung im Plangebiet.**

Das Plangebiet liege weiterhin in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Hinsichtlich der Frage, inwieweit die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung durch die geplante Maßnahme erhalten bleibt, sei ebenfalls der Aspekt der

Vorbelastung durch die genannte Hochspannungsleitung zu erörtern. **Insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Zubaus der freien, unzerschnittenen Landschaft und einer zunehmenden großräumigeren Beanspruchung von Freiflächen seien im Zuge einer sachgerechten Abwägung für diesen Aspekt hinreichend gewichtige Gründe anzuführen, um das Zurücktreten dieses Belangs hinter den anderen rechtfertigen zu lassen.**

Das Plangebiet liege zudem in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers. Der Schutzzweck des Vorbehaltsgebiets dürfe durch den Bau und die Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. **Entsprechend werde seitens der Planungsgemeinschaft angeregt, eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorzunehmen. Das Ergebnis sei im weiteren Planungsprozess in den Planunterlagen entsprechend darzulegen.**

In den Antragsunterlagen sei zudem dargelegt, dass die zur Überplanung vorgesehene Fläche an ein Landschaftsschutzgebiet angrenze, welches durch Rechtsverordnung gesichert sei. **Es sei sicherzustellen, dass das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegenstehe bzw. die Verträglichkeit gegeben sei. Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde werde zudem angeregt.**

Seitens der Planungsgemeinschaft werde zudem auf folgende Hinweise im Kontext der genannten Vollzugshinweise hingewiesen:

-durch eine geeignete Standortwahl sei sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von (angrenzendem) Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder – erschwerisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch den Bau und Betrieb der Anlage sei nachweislich auszuschließen. Die Vollzugshinweise würden zu berücksichtigende Abstände zu den Waldbereichen beinhalten. Eine entsprechende Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde werde empfohlen.

-für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen empfehlen die Vollzugshinweise verschiedene textliche Festsetzungen. Beispielhaft sei die Beschränkung des Versiegelungsgrads (Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 Prozent der Sondergebiete für PVFFA) der Sondergebiete sowie der Gestaltung der Module. Ein entsprechender Abgleich werde empfohlen.

-in der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise werde aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung (möglichst abgesichert durch eine hinreichende Bankbürgschaft oder Rückbauversicherung) durch den Betreiber sicherzustellen sei, dass PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Es werde zudem angeraten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazu gehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (bspw. auch im Boden verlegte Kabel) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit sei nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.

-für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen seien keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung zu entziehen.

-bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung seien von einer Umzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht einzuschränken und auch die Nacherholung in diesem Bereich weiterhin zu gewährleisten.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass die Planung vollständig in landwirtschaftlichen Vorranggebieten des ROP IV Westpfalz läge und an keine linienhafte Infrastruktur angrenze. Sonstige Vorbelastungen des Gebiets lägen ebenfalls nicht vor. Der Standort widerspreche den Darstellungen des ROP IV Westpfalz. Planungsrechtlich sei also eine Inanspruchnahme der Flächen nicht zulässig.

Das Vorhaben stehe im Widerspruch zu Z28 (Vorranggebiet Landwirtschaft) des ROP IV Westpfalz.

Im Kontext des Grundsatz G166 des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) werde zudem darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlange. Dazu sei es nach dem G166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von alternativen Standorten, die nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führe, zu erschließen und zu nutzen sei. Hierzu zählten insbesondere

- Alle Konversions- und Deponieflächen
- Alle Dachflächen einer Kommune,
- Gebäude der öffentlichen Hand,

- Überdachung von Parkplätzen,
- Industriebrachen &
- Bereits ausgewiesene Gewerbestandorte.

Die Landwirtschaftskammer führt aus, dass es erforderlich sei diese Potentialflächen zu erfassen und im Hinblick auf eine Machbarkeit verbindlich zu prüfen.

Weiterhin spiele neben der Versorgungssicherheit mit Energie auch gerade die Versorgungssicherheit mit regionalerzeugten Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stelle eine Sicherung der Energieversorgung dar und trage damit zur Versorgungssicherheit bei. Vor diesem Hintergrund seien die Belange mit und untereinander gerecht abzuwägen.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Ortsgemeinde Hettenhausen könne auf Grund zur Zeit fehlender Daten nicht ermittelt werden. Eine Aussage in wie weit der ausgewählte Bereich somit als ertragsschwach angesehen werden könne, sei daher nicht abschließend bewertbar.

Die flächengebundene Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen betreffe mehrere Freiraumaspekte. Besonders hervorzuheben seien dabei die flächengebundene Landwirtschaft, des Umweltschutzes und die besondere Funktion Freizeit / Erholung. Erholungswirksame landschaftliche Eigenarten seien zu erhalten und zu pflegen. Eine FFPVA sei als landschaftsprägender Eingriff und störender Faktor im Bereich der landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung zu bewerten.

Die Landwirtschaftskammer halte es weiterhin für erforderlich, dem Grundsatz G166 im Landentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier sei ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Dazu zählten nach Auffassung der Landwirtschaftskammer auch alle Potentiale von Dachflächen einer Kommune, hier speziell die Gebäude der öffentlichen Hand in der Verwendung für PV zu überprüfen. Eine pauschale Aussage über ein etwaiges Nichtvorhandensein sei unzureichend.

Zudem führt die Landwirtschaftskammer aus, der Antrag beruhe überwiegend auf alten Rechtsgrundlagen. Die Alternativenprüfung schliesse landwirtschaftliche Vorrangbereiche an allen anderen Standorten als unüberwindbar aus, am geplanten Standort ist es aus Sicht des Antragstellers jedoch vertretbar. Da der ausgewählte Standort auch raumordnerische Konflikte beinhalte, stehe dieser nach dem Dafürhalten der Landwirtschaftskammer, in der beantragten Ausdehnung ebenfalls nicht zur Verfügung.

Der landwirtschaftliche Flächenanteil der VG Thaleischweiler-Wallhalben liege bei einer Gesamtfläche von 14.200 ha bei rund 7.800 ha. Von diesen 7.800 ha seien rund 4.900 ha mit

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

einem landwirtschaftlichen Vorrang belegt. Daraus sei zu erkennen, dass rund 2.900 ha landwirtschaftliche Fläche ohne einen landwirtschaftlichen Zielkonflikt möglich wären. In der Ortsgemeinde Hettenhausen stelle sich die Situation wie folgt dar:

Gesamtfläche: 440 ha
Landwirtschaftliche Fläche: **236 ha**
Vorrangfläche: 205 ha
Vorrangfreie Fläche: 31 ha.

Insgesamt seien somit ca. 90% des Gemeindegebiets mit einem Vorrang belegt, was innerhalb des VG-Gebietes den Höchstwert darstelle. Die Ortsgemeinde Höhrfröschen habe mit 37% Vorrangfläche im Vergleich den geringsten landwirtschaftlichen Vorrangflächen-Wert. Sofern in einem Teilgebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange geeigneten Standorte vorhanden seien, so sei dieser Umstand hinzunehmen.

Aus den genannten Gründen lehne die Landwirtschaftskammer zum jetzigen Zeitpunkt die Planung in der vorgelegten Form, Größe und Lage ab.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, äußert gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, teilt mit, dass mit dem geplanten Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sei, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Die Beeinträchtigungen resultierten u.a. aus Voll- und Teilversiegelungen, Blendwirkungen, Verschattungen, Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten, Veränderung des Niederschlagsregimes und der Bodenbeschaffenheit, Beeinträchtigungen der Arten des Agrarraums sowie ihrer Lebensräume.

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung seien bei solchen Eingriffen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen, um vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierzu zählten z.B. die Entwicklung von artenreichem Grünland und extensive Bewirtschaftung des Plangebiets, große Modulreihenabstände von fünf Metern, Eingrünung / Bepflanzung der FF-PVA. Zur Umsetzung des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsgebots verweist die Untere Naturschutzbehörde ausdrücklich auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ (HIETEL, E., REICHLING, T. und LENZ, C., 2021).

Darüber hinaus sei ein Teil des Areals innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ (LSG-7340-115) geplant, welches mit Rechtsverordnung vom 05.02.1979 ausgewiesen sei. Aus den Antragsunterlagen gehe hervor, dass innerhalb des Gebiets keine

bauliche Nutzung beabsichtigt, jedoch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen geplant sei. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets sei bei der Maßnahmenkonzeption zu berücksichtigen. Auf eine ggf. vorhandene Genehmigungspflicht i.S.d. §3 der RVO wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde hingewiesen.

Weiterhin führt die Untere Naturschutzbehörde aus, dass bereits jetzt zu erkennen sei, dass im nachgelagerten Verfahren zur Baurechtserlangung weitergehende naturschutzfachliche Untersuchungen (z.B. Arterfassungen) und Naturschutzgutachten (z.B. Fachbeitrag Naturschutz, artenschutzrechtliche Prüfung) zur abschließenden naturschutzrechtlichen Beurteilung erforderlich seien. Aufgrund der Größe des Vorhabens seien die Gutachten von Personen zu erstellen, die einen Abschluss als Master in Biologie oder Landespflege oder eine vergleichbare Qualifikation haben und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft nachweisen können.

Vorsorglich wird von der Unteren Naturschutzbehörde zudem darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Kenntnisstand das Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten, bspw. europäischen Vogelarten des Offenlandes, nicht ausgeschlossen werden kann, weshalb aus naturschutzrechtlicher Sicht u.U. auch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Projektgebiets erforderlich werden können.

Zu weiteren Inhalten der Planung erfolge eine Stellungnahme in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Ockenheim, teilt mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, Obermoschel, teilen in einer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass jeweils keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung bestehen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland Pfalz e.V.** teilen mit, dass keine Einwände oder Anregungen gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd**, Kaiserslautern nimmt wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate,

weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-, / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z.B. Einleitung in ein Gewässer).

2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung und Landesplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.

Die Sturzflutengefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex. Die beigelegten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7,1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10,1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10,4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich er in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Unter dem Link <https://geportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

3. Bodenschutz

Die fachlichen Zusammenhänge zwischen dem vorsorgenden Bodenschutz und Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) werden in der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ umfassend beschrieben. Diese Arbeitshilfe bildet nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 die Grundlage der fachlich-inhaltlichen Prüfung der weiteren Planungsschritte (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) und ist deshalb auch entsprechend zu berücksichtigen. Die in der Unterlage beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden dem Grunde nach geteilt.

Zur Standortauswahl unter bodenschutzfachlichen Aspekten kann unter Bezug auf v.g. Arbeitshilfe folgendes ergänzt werden:

Zur Standortauswahl unter bodenschutzfachlichen Aspekten wird unter Bezug auf v.g. Arbeitshilfe folgendes angemerkt:

Eine Überprüfung möglicher Alternativstandorte ist im Detail nicht möglich. Nach einem überschlägigen Abgleich der Erläuterungen zu Standortalternativen (Kap. 1.3) mit dem Bodenschutzkatasster Rheinland-Pfalz sollte die Betrachtung der Priorität auszuwählenden Standorte mit anthropogen deutlich überprägten Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung nochmals überarbeitet werden. Auf Kreisebene existieren bspw. mit dem Flugplatz Zweibrücken und ausgedehnten ehemaligen Militärliegenschaften v.a. im Südosten des Landkreises Flächen, deren Ausschluss sich nicht unmittelbar erschließt. Hier wären die Gründe für die Nicht-Eignung der Flächen darzulegen. Im Vergleich zu den Ausführungen zu den Grundlandflächen sollte der Vollständigkeit halber auch die Betrachtung der Deponien detaillierter ausgeführt werden (Aufzählung der Standorte mit Nennung des Ausschlussgrundes).

Im vorliegenden Fall wird ein Standort aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Boden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Der Bodenschutz stellt mit diesem Kriterium eine eigenständige Betrachtung an, die zwar fachliche Bezüge zu einer naturschutzfachlichen Einordnung der Böden aufweist, aber nicht

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

mit dieser verwechselt werden darf. Auf den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) werden für den geplanten Standort der FF-PVA keine Angaben gemacht. (vgl. https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6).

Insofern ist hier aus fachlicher Sicht keine abschließende Bewertung möglich. Aufgrund der Angaben in den Unterlagen zur Bodengüte-Messzahl zwischen 20 und 35 ist allerdings von einem geringen bis mittleren Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen auszugehen. Der Standort ist deshalb – vorbehaltlich neuerer Erkenntnisse – mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Für den Planbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, bestünden nach dem derzeitigen Sachstand keine Einwände. Auf die Erforderlichkeit einer etwaigen gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde könne eine endgültige Entscheidung erst im Rahmen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, führt aus, dass die Planfläche in vier Teilflächen (A1-A4) aufgeteilt sei, auf einer Plateaulage läge und östlich, südlich und westlich an Waldflächen angrenze.



Zur Teilfläche A1 führt die Forstbehörde aus, dass diese aus forstlicher Sicht unkritisch sei, wenn der Sicherheitsabstand (in Abbildung grün markiert) zum angrenzenden Wald infolge der vorgelagerten Ausgleichsfläche auch in der Bauleitplanung zwingend umgesetzt werde. Ansonsten wäre zwischen Zaun-Anlage und dem Waldrand ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m Breite erforderlich.

Zur Teilfläche 2 führt die Forstbehörde aus, dass diese im Westen an einen Misch-Laubwald, bestehend aus Buchen, Eichen, Birken u.a. angrenze. Nach Westen falle das Gelände deutlich ab. Die zur erwartende Baumhöhe läge hier bei ca. 30 m. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft, für die Gewährleistung der Waldbrandbekämpfung vom Offenland aus und zur Vermeidung von Schäden infolge von Baumfall, Astabbrüchen etc. müsse ein Sicherheitsabstand von 30 m Breite unabdingbar eingehalten werden.

Zur Teilfläche 3 und 4 führt die Forstbehörde aus, dass diese im Westen und Süden an Wald, vornehmlich aus Eiche (vereinzelt Kirsche) angrenze. Die zu erwartende Baumhöhe läge auch hier bei ca. 30 m Höhe. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft, für die Gewährleistung von Waldbrandbekämpfung vom Offenland aus und zur Vermeidung von Schäden infolge von Baumfall, Astabbrüchen etc. müsse ein Sicherheitsabstand von 30 m Breite unabdingbar eingehalten werden. Westlich der Teilfläche A3 verlaufe ein asphaltierter Feldweg am Waldrand vorbei, der natürlich Teil des Sicherheitsstreifens sein könne, dessen Zugänglichkeit zum Wald aber auch weiterhin gewährleistet bleiben müsse.

Zusammenfassend sei deshalb festzustellen, dass bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehendem Wald zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten seien (siehe neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 – Hinweise zu land-, forst- wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellten zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen seien. Zum anderen sei auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage auf umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Seitens der Forstbehörde werde der Errichtung des geplanten Solarparks auf der Gemarkung Hettenhausen in Abstimmung mit dem Forstamt Westrich nur unter der Voraussetzung zugestimmt, sofern die geforderten Sicherheitsabstände von 30 m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sind zu vermeiden.

Zur Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zum Wald werde deshalb die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) bzw. Flächennutzungsplan mit den von der Forstbehörde geforderten Sicherheitsabständen von 30 m Breite gefordert.

Ungeachtet dessen werde der Abschluss einer Haftungsverzichterklärung des Betreibers der PV-Anlage mit den betroffenen Waldbesitzern empfohlen, da im Zuge des Klimawandels künftig zunehmend mit Extremwetterlagen zu rechnen ist, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt würden.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, äußert keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Aus bodenkundlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundlegenden Einwände. Eine Beschränkung der Versiegelungen auf ein Minimum sowie eine Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen werde begrüßt. Dennoch seien die Bodenverhältnisse bei der Planung insofern zu berücksichtigen, dass alle bodenverändernden Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie wird seitens des LGB hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Aus hydrogeologischer Sicht werden seitens des LGB zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen getätigt.

Aus ingenieurgeologischer Sicht sowie aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Einwände.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Das LGB weist darauf hin, dass die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Bereich der geplanten Modulflächen keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.

Im Bereich der geplanten Zuwegung verzeichne das Fundstellenregister der Direktion Landesarchäologie zwei archäologische Fundstellen, bei denen es sich um Befunde römischer Brandgräber (Fundstelle Hettenhausen 1) sowie um Siedlungsfunde des Mesolithikums, des Neolithikums, der Bronzezeit, der vorrömischen Eisenzeit, der Römerzeit und des Mittelalters handele (Fundstelle Hettenhausen 2). Da laut vorliegenden Unterlagen die vorhandenen Asphaltstraßen für die Zuwegung genutzt und keine neuen Wegebefestigungen hergestellt

werden müssten, würden auch in Bezug auf die geplanten Zuwegungen keine Bedenken erhoben.

Es sei jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie sei grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. „Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S.543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger / Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. „

Die GDKE Direktion Landesarchäologie sei zudem an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannt Fundstellen in Erscheinung treten könnten.

Außerdem weist die GDKE darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden könnten. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihren angestammten, historischen Standorte entfernt werden.

Seitens der **Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, sei aus denkmalrechtlicher Sicht zu beachten, dass sich in der Nähe des Plangebiets „Auf dem Taubenberg“ vier übererdete Anlagen der LVZ West mit unbekanntem untertägigen Ausdehnungen befänden. Diese seien Bestandteile der baulichen Gesamtanlage (§5 abs.2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“ und genießen lt. §§2 Abs.1 S.1 und 4 Abs.1 S.4 DschG Erhaltungs- und Umgebungsschutz.

Da nicht alle Anlagen des Westwalls erfasst seien, müsse bei Bodeneingriffen im Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände geachtet werden.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, so habe diese ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen.

Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse seien unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände seien ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren sei somit die Denkmalfachbehörde

Generaldirektion kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Fr. Dr. Häret-Krug
Schillerstr. 44
Erthaler Hof
55116 Mainz

als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach dem Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen sei für den Bau des Solarparks vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung, ggfls. in Gestalt der Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß §65 Abs.5 S.1 Landesbauordnung erforderlich. Diese könne mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, um den Eingriff in das Kulturdenkmal auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die **Deutsche Flugsicherung** teilt mit, dass ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

Die **Open Grid Europe GmbH (OGE)**, Essen, teilt mit, dass die Firma mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt wurde. Die OGE vertrete im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auf Interessen der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG (TENP).

Es wird seitens der OGE mitgeteilt, dass die geplante PV-Anlage innerhalb der Trasse der geplanten Neuverlegung der Leitung Nr. 050000000 (Projektname Netzausbau TENP III, Abschnitt Mittelbrunn-Klingenmünster) in der bestehenden Trasse liegt. Bei den weiteren Planungen sind diese zu beachten. Dies gilt auch für die dort der Stellungnahme beigefügten Arbeitsstreifen.

Die Ferngasleitungen Nr. 50000000 und Nr.45000000 lägen in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifenbereich (5 m links und rechts der Leitungssachsen), auf dem für die Dauer des Betriebs der Anlagen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den

Bestand der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfe. Bei der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in dem angezeigten Bereich dürfe im Schutzstreifen der Ferngasleitungen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen, die die Ausübung der für die Sicherheit und der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschwere oder behindere. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Flächen für PV-Anlagen seien daher grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen auszuweisen.

Die Außengrenzen der Schutzstreifen würden bestimmt durch die Lage der Rohrleitungen.

Darüber hinaus seien die in Anspruch genommenen Flurstücke zugunsten der Leitungseigentümerin mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches belastet. Danach seien die Leitungsbetreiber u.a. berechtigt, den Schutzstreifen dauerhaft von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten und ggf. alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich, die den Leitungsbetrieb gefährden oder beeinträchtigen, zu untersagen.

Weiterhin sei gemäß Kap.8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22 erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt der Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung zu verzichten. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden würden, wäre dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, sei demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z.B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der MS-Station unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden müsse. Unzulässige Beeinflussungen seien umgehend vom Anlagenbetreiber der MS-Station auf eigene Kosten abzustellen.

Bei der weiteren Planung für die Errichtung und den planmäßigen Betrieb der Anlage, sowie den begleitenden Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen sind die Auflagen und Hinweise der Open Grid Europa GmbH zu beachten. In diesem Zusammenhang werde zudem auf folgendes aufmerksam gemacht:

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und zugehörigen Bauwerken (z.B. Trafostation) in der Nähe der Ferngasleitungen müsse vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europa GmbH erfolgen, damit die Schutzstreifenbereiche tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleiben.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich sei in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.

Kreuzungen der Ferngasleitungen mit hinzukommenden Erdkabeln seien lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstands von 0,4 m vorzusehen.

Kreuzende Erdkabel seien im Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten sei.

Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen müsse außerhalb der Schutzstreifenbereiche erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH.

Bei der Planung der Zaunanlage sei zu beachten, dass bei querenden Zaunfeldern die Pfosten nicht direkt über den Ferngasleitungen eingebracht werden dürfe. In diesem Zusammenhang werde auch darauf verwiesen, dass die Zugänglichkeit zu den Ferngasleitungen zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet werden müsse.

Bei der Zuwegung befänden sich zudem die weiteren Ferngasleitungen Nr.051000000 und 451000000 der MEGAL GmbH im Nahbereich. Um entsprechende Beachtung werde gebeten.

Zur Gewährleistung von Planungssicherheit werde zudem die Auspflockung der Leitungen durch den zuständigen Ansprechpartner der Open Grid Europe GmbH erforderlich.

Es werde zudem vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass ohne Arbeitsgenehmigung des Betreibers der Versorgungsanlagen sämtliche Arbeiten in den Schutzstreifen zu unterlassen seien und bei Zuwiderhandlung eine sofortige Einstellung der Arbeiten zu verlangen wäre.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben** teilt mit, dass gegen die vorliegende Planung keine Einwände bestünden. Entsprechende Beschlussvorlagen zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen lägen bei einstimmiger Beschlussfassung vor. Die Ausweisung zusätzlicher Flächen zur Produktion erneuerbarer Energien werde begrüßt.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im **Landesentwicklungsprogramm IV RLP (LEP IV)** und im **Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV)** enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs.2 **Raumordnungsgesetz (ROG)** i.V.m. §1 Abs.4 **Landesplanungsgesetz (LPIG)**, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Es wird zudem bei der nachfolgenden Bewertung und Abwägung auf die Inhalte des **Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.Januar 2023 (GVBl.S.4) / nachfolgend „Solarleitfaden“)** des Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 26.Januar 2024 zurückgegriffen. Zudem wird auf die Inhalte der **Vollzugshinweise zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen / nachfolgend „Vollzugshinweise“)** des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 07.November 2023 zurückgegriffen. Vollzugshinweise geltend zwar unmittelbar für den Geltungsbereich des EEG und damit grundsätzlich für die Förderfähigkeit von Anlagen, jedoch kann Hilfsweise auf die dort aufgeführten fachplanerischen Vollzugshinweise zurückgegriffen werden. Darüber hinaus verweist der Solarleitfaden auf die Inhalte der Vollzugshinweise. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung der **Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit** vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Raumbedeutsamkeit

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 13 ha im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Hettenhausen. Gemäß §4 Abs.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw. bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Grundvoraussetzung ist somit das Vorliegen einer Raumbedeutsamkeit i.S.d. §3 Abs.1 Nr.6 ROG. Demnach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen, Vorhaben und sonstige

Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Gemäß dem Solarleitfaden gilt als Orientierungswert eine Fläche von 5 ha als raumbedeutsam im Sinne des ROG. Die gegenständlich betrachtete Fläche ist fast viermal so groß. **Es handelt sich gegenständlich somit um ein raumbedeutsames Vorhaben.**

Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem gemäß Regionalem Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz dargestellten Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z28), in einem Vorbehaltsgebiet für Sicherung des Grundwassers (G37) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G25).

Zudem grenzt das Gebiet an eine im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Fläche für Wald.

G162a (LEP IV)

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Gemäß der Begründung zu G162a kann hieraus eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich erneuerbare Energien abgeleitet werden. Gegenständlich existiert auf Ebene der Verbandsgemeinde eine Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Jahr 2023. Die Ermittlung führt die gegenständlich betrachtete Fläche nicht auf. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in die Studie jedoch keine fachplanerischen Belange im Zuge einer Beteiligung der maßgeblichen Träger öffentlicher Belange eingeflossen. Dies schränkt die inhaltliche Verwertbarkeit als ein das Vorhaben begünstigendes Abwägungsmaterial erheblich ein.

G166 (LEP IV)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere

- *auf zivilen und militärischen Konversionsflächen,*

- *entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie*
- *auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Gemäß der Begründung zu G166 soll hiermit dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben soll gemäß Antragsunterlagen im weitestgehend baulich nicht vorgeprägten Außenbereich auf Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Eine flächenschonende Errichtung auf einer zivilen oder militärischen Konversionsfläche ist nicht vorgesehen.

Eine genauere Definition der linienförmigen Infrastrukturtrassen erfolgt im LEP IV nicht. Im spezifischen Kontext des G166 des LEP IV enthält auch der Solarleitfaden keine tiefergehenden Ausführungen zum raumordnungsrechtlichen Kriterium der linienförmigen Infrastrukturtrassen. Allerdings kann hierzu hilfsweise auf die Ausführungen des Solarleitfadens zu G166b und G166c zurückgegriffen werden.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens im Kontext des G166b (Planungsauftrag an Regionale Planungsgemeinschaften) sind linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes.

Eine absolute Konkretisierung des Abstandes zu diesen Trassen („entlang“) erfolgt nicht. Im Kontext des G166b LEP IV führt der Solarleitfaden an, dass insbesondere Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der 200m-Korridor nach §35 Abs.1 Nr.8 b) und der 500m-Korridor nach §37 Abs.1 Nr.2c) EEG für potentielle regionalplanerische Ausweisungen in Betracht kommen. Der §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB erfasst Flächen im 200m-Bereich längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b AEG mit mindestens 2 Hauptgleisen (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn). Der §37 Abs.1 Nr.2c) EEG umfasst darüber hinaus Flächen längs von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 500 Metern zu Bundesautobahnen und Schienenwegen. (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Letztendlich kann eine abschließende Wertung nur im jeweils konkret betrachteten Einzelfall vorgenommen werden.

Im Westen des Plangebiets durchkreuzt mit der Trans Europa Naturgas Pipeline (TENP) eine überörtliche Hochdruckgasleitung das Plangebiet. Die bestehende Trasse kann jedoch nach wertender Betrachtung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls nicht unter das Kriteriums

der „linienförmigen Infrastrukturtrassen“ gefasst werden. Die Gasleitung ist unterirdisch verlegt und tritt somit optisch an der Erdoberfläche nur sehr untergeordnet in Erscheinung. Eine „Vorbelastung“ kann somit nicht angenommen werden. Ferner wäre die Leitungstrasse zudem oberirdisch von einer PV-Belegung auszunehmen. In der Argumentation zur Vorbelastung wäre demnach eine Fläche mit infrastruktureller Vorbelastung (aus technischen Gründen) von einer Bebauung freizuhalten. Diese Argumentation verfängt nicht.

Ein optischer Zusammenhang im Sinne einer Vorbelastung im raumordnungsrechtlichen Kontext besteht zudem weder durch die nördlich des Vorhabens vorhandene Windenergieanlage (geringfügige Flächenbeanspruchung, Mindestentfernung von 750 m Luftlinie) noch durch deren unterirdische 20kv-Leitung, welche optisch gar nicht in Erscheinung tritt. Auch die durch den Geltungsbereich des Vorhabens verlaufende Hochspannungsleitung (hier: 20kv-Leitung mit 3 Leiterseilen) führt zu keiner raumordnungsrechtlich relevanten Vorbelastung des Gebiets.

Bei einer objektiven Betrachtung soll das Vorhaben somit im raumordnungsrechtlichen Kontext, auch bei einer summarischen Betrachtung der o.g. Bauwerke, losgelöst von bestehenden linienförmigen Infrastrukturtrassen isoliert im weitestgehend unzerschnittenen Außenbereich errichtet werden. Von einer Bündelung von Infrastruktur bzw. einem schonenden Umgang mit Grund und Boden i.S.d. G166 LEP IV kann hier deshalb nicht ausgegangen werden. Eine flächenschonende Errichtung „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ist somit nicht vorgesehen.

Das Plangebiet liegt gemäß den Antragsunterlagen auf Acker- und Grünlandflächen (Grundvoraussetzungen für den dritten Tatbestand des G166 LEP IV). Dies kann durch Ortsbegehungen und Luftbildauswertungen bestätigt werden.

Das Vorhaben soll in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß ELER-VO1305/2013 errichtet werden. Die Bodengüte sei laut Antragsunterlagen insgesamt als schlecht zu bewerten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) im Plangebiet liege zwischen 20 und 35. Zudem sei die Fläche aufgrund ihrer Hanglage dauerhaft kaum wirtschaftlich nutzbar. In einer korrigierenden und ergänzenden Stellungnahme wurde seitens des sachkundigen Vorhabenträgers eine dEMZ von 33 ermittelt. Dabei liegt keine der Teilflächen zur dEMZ Ermittlungen über die Schwelle von 35. Auf Ebene der Ortsgemeinde ist keine dEMZ verfügbar. Auf Ebene der Verbandsgemeinde liegt diese bei 40.

Gemäß den textlichen Ausführungen des G166 LEP IV soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische EMZ herangezogen werden. Die Begründung zum G166 LEP IV führt dazu weiter aus, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen

werden, dass Flächen mit einer EMZ von kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die lokal typischen EMZ der Abwägung zugrunde gelegt werden. Der Solarleitfaden führt weitergehend aus, dass ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen können.

Die dEMZ liegt somit unterhalb der durchschnittlichen Bodengüte auf Ebene der Verbandsgemeinde. Weiterhin liegt sie unterhalb der im LEP IV dargelegten landesweiten dEMZ von 35.

In Summe ist deshalb eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ vorliegend gegeben.

Hinweise zum Vorkommen gefährdeter Arten im Plangebiet derzeit nicht vor. Ein Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten ist durch abschließende Erfassungen im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.

Das Kriterium des vorbelasteten Bodens wird weder im Fließtext noch in der dazugehörigen Begründung des G166 des LEP IV näher konkretisiert. Auch der Solarleitfaden und die Vollzugshinweise liefern hierzu keine Erkenntnisse. Allerdings führen die sowohl der Solarleitfaden als auch die Vollzugshinweise als geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen u.a. Deponien und Konversionsflächen an, weshalb eine Vorbelastung insbesondere auf die Versiegelung oder Vorbelastung des Bodens zurückzuführen ist. Anhaltspunkte für eine Vorbelastung des Bodens jeglicher Art (Altlasten, Versiegelung etc.) liegen nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nicht in maßgeblichem Umfang vor. Eine Vorbelastung von unterirdischen Trassenführungen (Erdkabel, Gasleitungen) kann grundsätzlich nicht vollständig verneint werden. Im Kontext der bei summarischer Betrachtung allerdings nur marginalen Beeinträchtigung der Trassenführungen auf den Boden und dessen Funktionen kann jedoch nicht von einer flächenschonenden Errichtung der geplanten PV-Anlage auf einem vorbelasteten Boden in diesem Sinne ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Aspekt der „Ertragsschwäche“ einer der Begünstigungstatbestände für einen Großteil des Plangebiets vorliegt. Das Vorhaben steht deshalb grundsätzlich im Einklang mit den Inhalten des G166.

Z166a (LEP IV)

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Weder für das Plangebiet noch für dessen unmittelbare und mittelbare Umgebung ist eine entsprechende Betroffenheit festzustellen. Z166a steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Z166b (LEP IV)

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Entsprechende Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind derzeit im für den Landkreis Südwestpfalz maßgeblichen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz noch nicht vorhanden. Wenngleich die Planung des Trägers der Regionalplanung derzeit gemäß dem Planungsauftrag des Z166b vorangetrieben wird, sind dessen zukünftige Regelungsinhalte zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4a ROG nach §4 Abs.1 S.1 ROG zu im gegenständlichen raumordnerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Z166b steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

G166c (LEP IV)

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Gemäß der Begründung des LEP IV ist durch die Inhalte des G166c im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen ihre Grundlage erhalten bleibt. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31.Dezember 2020) auf 2% begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Solarleitfaden stellt in diesem Zusammenhang nochmals klar, dass die Bezugsgröße für die 2%-Begrenzung die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

des Landes und nicht die gesamte Landesfläche ist. Weiterhin sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Gemäß der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verfügt die Ortsgemeinde Hettenhausen über landwirtschaftliche Flächen von insgesamt 236 ha. (davon 205 ha landwirtschaftliche Vorrangfläche; davon 31 ha ohne landwirtschaftlichen Vorrang). Damit würden die Belange der örtlichen Landwirtschaft grundsätzlich nicht gewahrt, da einerseits die o.g. 2%-Schwelle aufgrund der tangierten Vorrangflächen für die Landwirtschaft und andererseits auch die o.g. 5%-Schwelle für Bereiche ohne entsprechende raumordnungsrechtliche Vorranggebietsausweisungen überschritten werden.

Demnach verweisen wir hierzu auf die Ausführungen vollumfassend auf des Zielabweichungsbescheides der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 16.09.2024 (AZ: „14-437-362:41“). In der Folge bleibt festzustellen, dass eine entsprechende Flächenbelegung als raumordnungsrechtlich vertretbar angesehen werden kann. Für erforderliche Ausgleichsflächen dürfen allerdings keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Z28 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Durch das Vorhaben sind Ziele der Raumordnung betroffen und stehen dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich in den betroffenen Teilbereichen entgegen. Im Ergebnis wird hierzu vollumfassend auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 16.09.2024 (AZ: „14-437-362:41“) verwiesen. Demnach kann unter Maßgaben vom betroffenen Vorranggebiet Landwirtschaft abgewichen werden.

G37 (ROP IV)

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei allen Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die

Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Wasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gemäß den Ausführungen der SGD Süd – Obere Wasserbehörde flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, ist deshalb eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-/ Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung hat am Ort des Anfalls und ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

G25 (ROP IV)

Z_N24: Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung – insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung – werden Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen.

G25: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Die Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert wird.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen an die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus an die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus werden im Anhang 3 der RROP umfangreiche fachliche Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Infrastruktur und Landschaftsbild angeführt.

Das Vorhaben kann insgesamt zwei regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen zugeordnet werden. Dem Erholungs- und Erlebnisraum Wallhalb-Schauerbachtal und dem Erholungs- und Erlebnisraum der diversen Höhenzüge der Sickinger Höhe.

Der Erholungs- und Erlebnisraum Wallhalb Schauerbachtal ist geprägt von Talräumen mit bewaldeten Talhängen. Die Talsohlen sind abschnittsweise offen, gekennzeichnet durch großflächige Brachen und zunehmende Verbuschung. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Als Zielzustand formuliert der RROP den Erhalt und den Ausbau durchgehender Rad- und Wanderwegeverbindungen, die Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit des Bachlaufs sowie die Offenhaltung der Talsohlen.

Die Zielvorstellungen werden durch das vorliegende Vorhaben nur untergeordnet konterkariert. Im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanverfahren ist die Thematik mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern und eine naturschutzfachliche Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet herzustellen.

Der Erholungs- und Erlebnisraum der diversen Höhenzüge der Sickinger Höhe ist gekennzeichnet durch weitgehend offene, ackerbaulich geprägte Höhenrücken mit Höhen von bis über 400 m ü. NN. Die Höhenzüge ermöglichen Fern- und Rundumblicke über die angrenzenden Höhen, teilweise auch über die bewaldeten Höhen des Pfälzerwaldes. Als Zielvorstellung sieht der Regionale Raumordnungsplan eine Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter vor.

Das Vorhaben soll in einer Hanglage in einem Höhenbereich von etwa 340 m ü. NN – 400 m ü. NN. errichtet werden. Das vorliegende Vorhaben zur Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlage konterkariert die im RROP formulierte Zielvorstellung grundsätzlich als bauliche Anlage mit dominantem Charakter. Eine entsprechende erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild konstatiert auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme.

Es handelt sich jedoch gegenständlich um einen Grundsatz der Raumordnung, welche gemäß §4 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Zielvorstellung konkurriert im Abwägungsprozess grundsätzlich mit §2 EEG, wonach erneuerbare Energien zum derzeitigen Zeitpunkt im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

sind derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen. Demnach überwiegt grundsätzlich der Belang des §2 EEG, allerdings sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren geeignete Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes (z.B. Eingrünung, Modulreihenabstand) mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

F. Prüfung einer Zielabweichung

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet Landwirtschaft.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Es war daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß §6(2) ROG i.V.m. §10(6) LPIG von dem o.g. Ziel abgewichen werden kann.

Mit Bescheid vom 16.09.2024 (AZ: „14-437-362:41“) kam die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Hettenhausen unter folgenden Maßgaben zuzulassen:

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Hettenhausen wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzungsdauer der PVA zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.

Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

G. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Hettenhausen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können bei der vereinfachten raumordnerischen Prüfung daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S.212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. In diesem Zusammenhang wird auf §4 der neuen Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18. Februar 2025 verwiesen, wonach Gebühren für bereits laufende Raumverträglichkeitsprüfungen nach dem bisher geltenden Recht erhoben werden. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hettenhausen“ vom 21.08.2025

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Abteilung VI – Bauen und Umwelt

Referat 62 – Raumplanung, Kreisentwicklung, Breitband

-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 21.08.2025

Im Auftrag



(Welle)

-Anlage

Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Herr Welle
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens

erstellt Susanne Engh
Durchwahl 0201/3659-168

**Trasseneinweisung
siehe Tabelle**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
VI/62/RO24-001	03.04.2024	PLEdoc	20240401239	13.05.2024

Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG) & Vollzug des Landesplanungsgesetzes (LPIG): Vereinfachte raumordnerische Prüfung (§16 ROG i.V.m. §18 LPIG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Hettenhausen

Projekt: Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in 66919 Hettenhausen, Gewanne Sessel Flurstück. Nr. 2722; u.a.

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der vereinfachten raumordnerische Prüfung (§16 ROG i.V.m. §18 LPIG)

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	TENP	Ferngasleitung	in Betrieb	RG050000000	950	3115 bis 3117	15	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
2	TENP	Ferngasleitung	in Planung	RG050000000		Trassierungspläne 3115 bis 3117		Martin Höhner 0201/ 3642-18947
3	TENP	Ferngasleitung	in Betrieb	RG450000000	1000	3115 bis 3117	15	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
4	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	RG050000000	-	3115 bis 3117	Im Schutzstreifen der Gasleitung	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Sehr geehrter Herr Welle,
sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG (TENP).

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne und Trassierungspläne der eingangs erwähnten Ferngasleitungen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den jeweiligen Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Bezüglich der geplanten Neuverlegung der Leitung Nr. 050000000 (Projektname Netzausbau TENP III, Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster) in der bestehenden Trasse übersenden wir Ihnen zusätzlich die derzeit gültigen Trassierungspläne, die die Grundlage zur Bauausführung darstellen. Beachten Sie bitte bei Ihrer weiteren Planung den in den Trassierungsplänen angegebenen Arbeitsstreifen für den Fall, dass sich die Baumaßnahmen überschneiden sollten. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den oben genannten Beauftragten oder an Thomas Ewering (OGE, Planung und Genehmigung, Tel.: 0201 3642 18860, thomas.ewering@oge.net).

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wir entnehmen den Antragsunterlagen, dass in der Gemarkung Hettenhausen auf einer Fläche von 13,17 ha eine 9,1 ha große PV-Anlage installiert werden soll. Die Restflächen sollen aufgrund von Beschattung durch angrenzende Waldflächen als ökologische Ausgleichsflächen sowie Abstandsflächen zu Versorgungsanlagen genutzt werden. Weitere externe Ausgleichsflächen können somit ausgeschlossen werden.

Die Ferngasleitungen Nr.050000000 und Nr.450000000 liegen in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifenbereich (5 m rechts und links der Leitungsachsen), auf dem für die Dauer des Betriebes der Anlagen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Bei der Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage in dem angezeigten Bereich dürfen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. **Flächen für PV-Anlagen sind daher grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen auszuweisen.**

Die Außengrenzen der Schutzstreifen werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitungen.

Darüber hinaus sind die in Anspruch genommenen Flurstücke zugunsten der Leitungseigentümerin mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches belastet. Danach sind die Leitungsbetreiber u. a. berechtigt, den Schutzstreifen dauerhaft von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten und ggf. alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich, die den Leitungsbetrieb gefährden oder beeinträchtigen, zu untersagen.

Elektrische Beeinflussung auf das Rohrleitungssystem

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22 kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der MS-Station unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber der MS-Station auf eigene Kosten abzustellen.

Bei der weiteren Planung für die Errichtung und den planmäßigen Betrieb der Anlage, sowie den begleitenden Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen sind die Auflagen und Hinweise der geltenden *Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH*, zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam:

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und zugehörigen Bauwerken (z. B. Trafostation) in der Nähe der Ferngasleitungen muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit die Schutzstreifenbereiche tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleiben.

Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.

Kreuzungen der Ferngasleitungen mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m vorzusehen.

Kreuzende Erdkabel sind im Schutzstreifenbereichen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.

Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb der Schutzstreifenbereiche erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der Open Grid Europe GmbH.

Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass bei querenden Zaunfeldern die Pfosten nicht direkt über den Ferngasleitungen eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.

Wir bitten, die zuvor genannten Anmerkungen / Vorgaben in ihre Planung einfließen zu lassen und uns eine Ausfertigung der detaillierten bzw. endgültigen Baupläne so frühzeitig vorzulegen, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Bei der Zuwegung befinden sich die weitem beiden Ferngasleitungen Nr.051000000 und Nr.451000000 der MEGAL GmbH im Nahbereich. Wir bitten um entsprechende Beachtung .

Um Planungssicherheit zu gewährleisten erachten wir eine **Auspflückung der Leitungen** durch den **zuständigen Ansprechpartner der Open Grid Europe GmbH von der Betriebsstelle Mittelbrunn** für sinnvoll. Diese sind dann durch geeignete geodätische Methoden aufzumessen und bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ansprechpartner ist **Herr Hartmann**, erreichbar unter der **Rufnummer 06371/900-00**.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass ohne Arbeitsgenehmigung des Betreibers der Versorgungsanlagen sämtliche Arbeiten in den Schutzstreifen zu unterlassen sind und bei Zuwiderhandlung eine sofortige Einstellung der Arbeiten verlangt wird.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

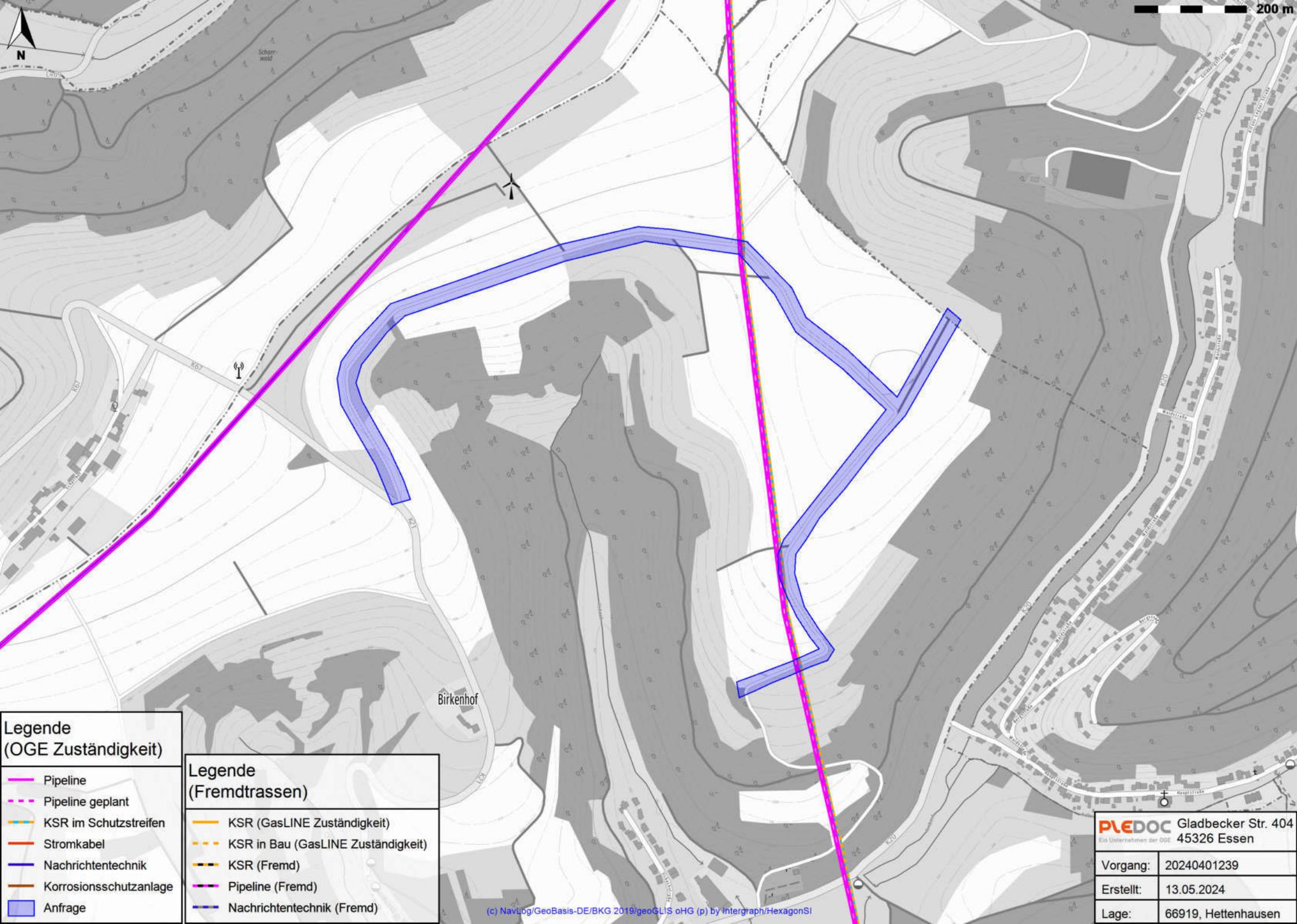
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation
Anweisung

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

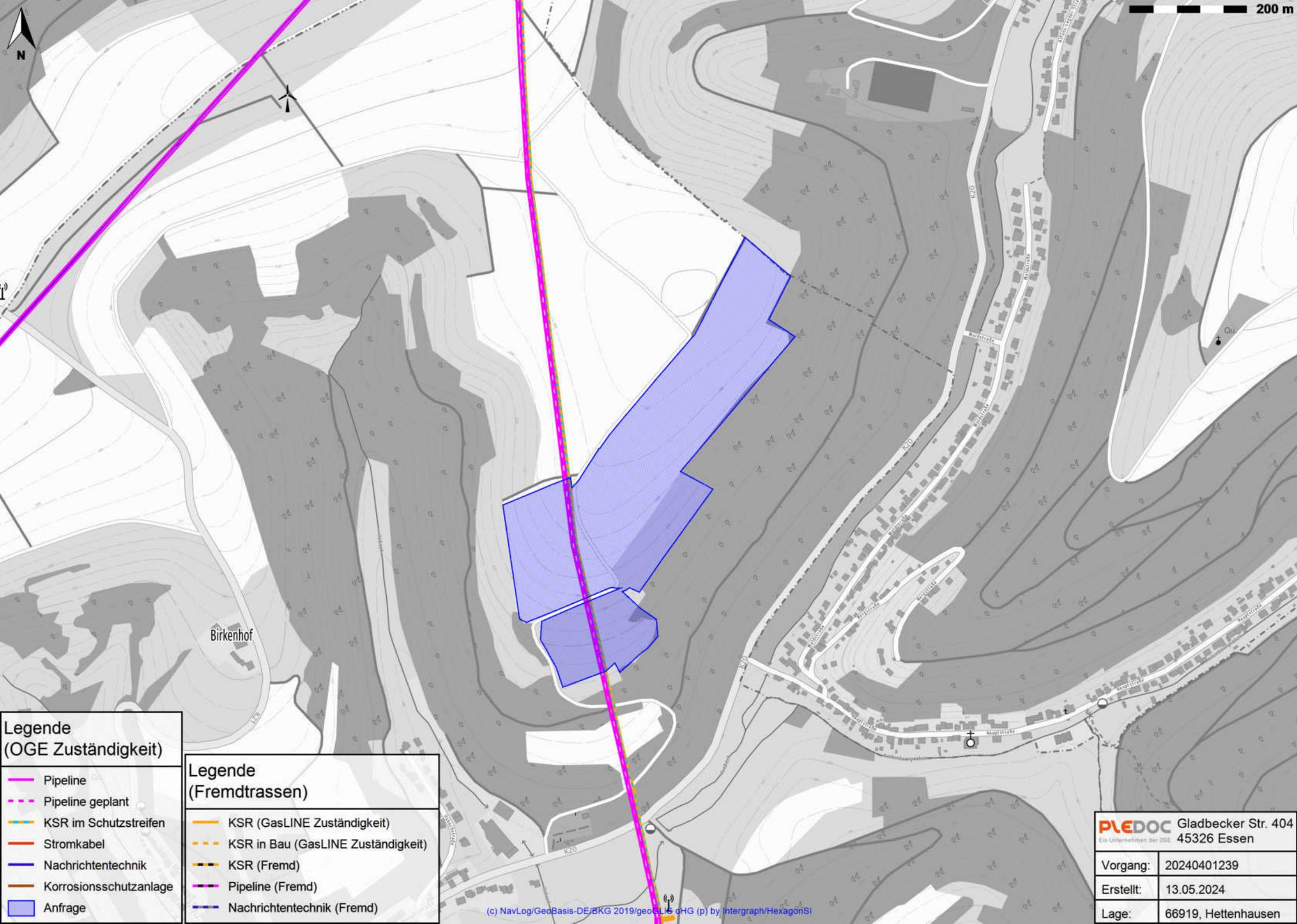
- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang: 20240401239

Erstellt: 13.05.2024

Lage: 66919, Hettenhausen



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

Birkenhof

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang: 20240401239

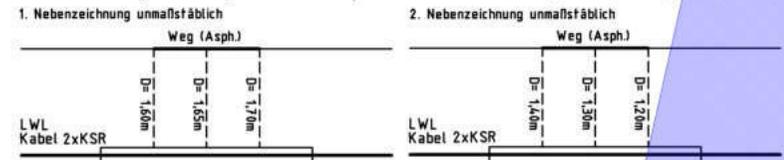
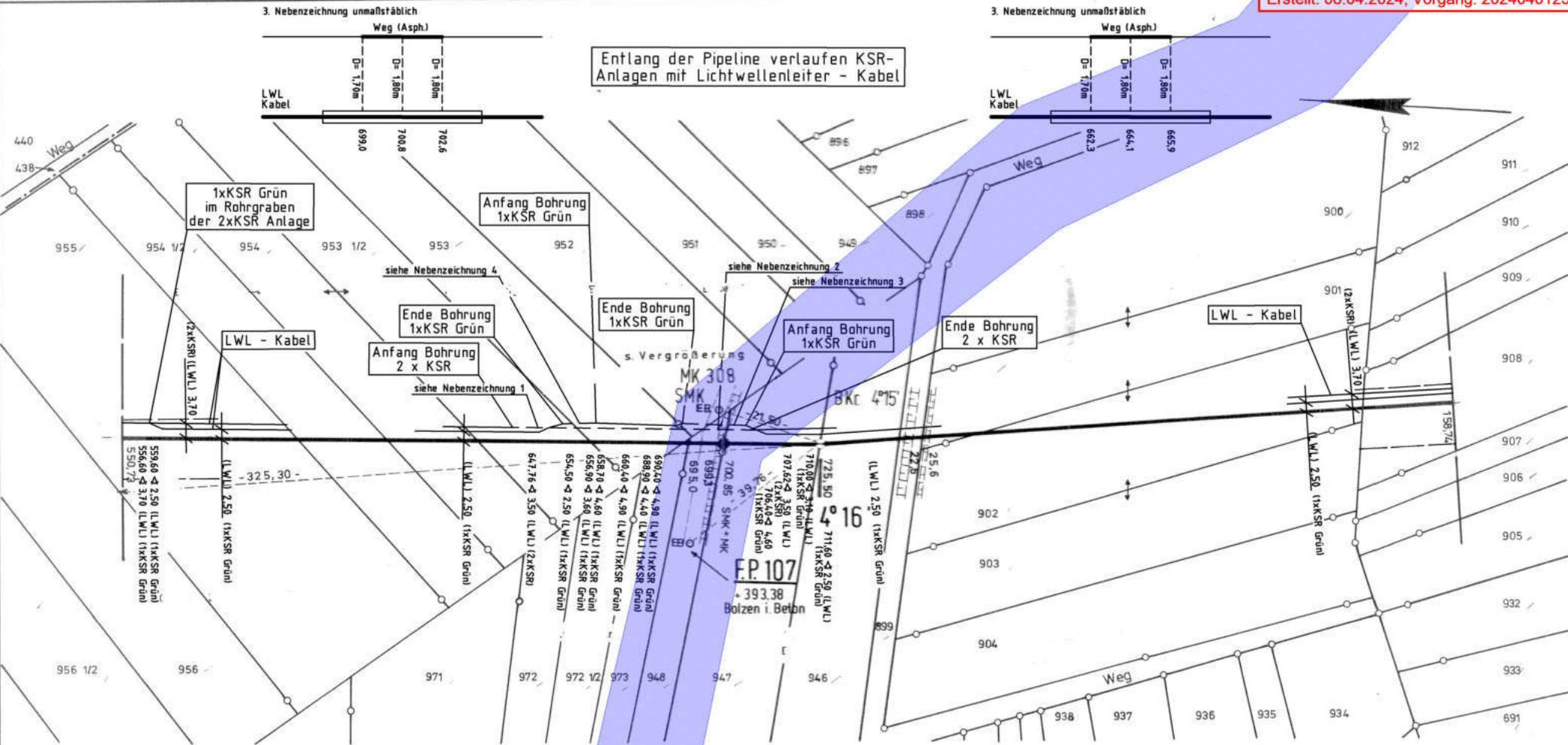
Erstellt: 13.05.2024

Lage: 66919, Hettenhausen

Negativ-Nr.
14306G
Datum
8.12.75

Die Leitung ist kathodisch geschützt.
Koordinatenangaben in Gauß-Krüger

Entlang der Pipeline verlaufen KSR-Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabel



Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1,0m
Abweichungen siehe Bestandsplan

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung=		
Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
01/05	BLANK GmbH	LWL-Kabel
10/05	BLANK GmbH	LWL-Kabel

TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE GmbH, Essen Anlage zum Antrag vom Leitung: Erdgasleitung Aachen - Rheinfelden Gemarkung Hettenhausen Gemeinde Hettenhausen Kreis Pirmasens = Schutzstreifen. Breite = 15 m (5 m + 10 m) bis = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers Diesem Plan liegen katasteramtll. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.	Planung und Bauüberwachung: Essen, den 19. 6. 1972 Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	Pipeline Engineering GmbH Projektbüro PLE-T Essen
	Abgeh. Ltg. u. LA. Kennz. Kom. Kost.St. 8342 Kennziffer 50 Maßstab ≈ 1:1000 Blatt-Nr. G 3115	Anschl.-Blatt 3116

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

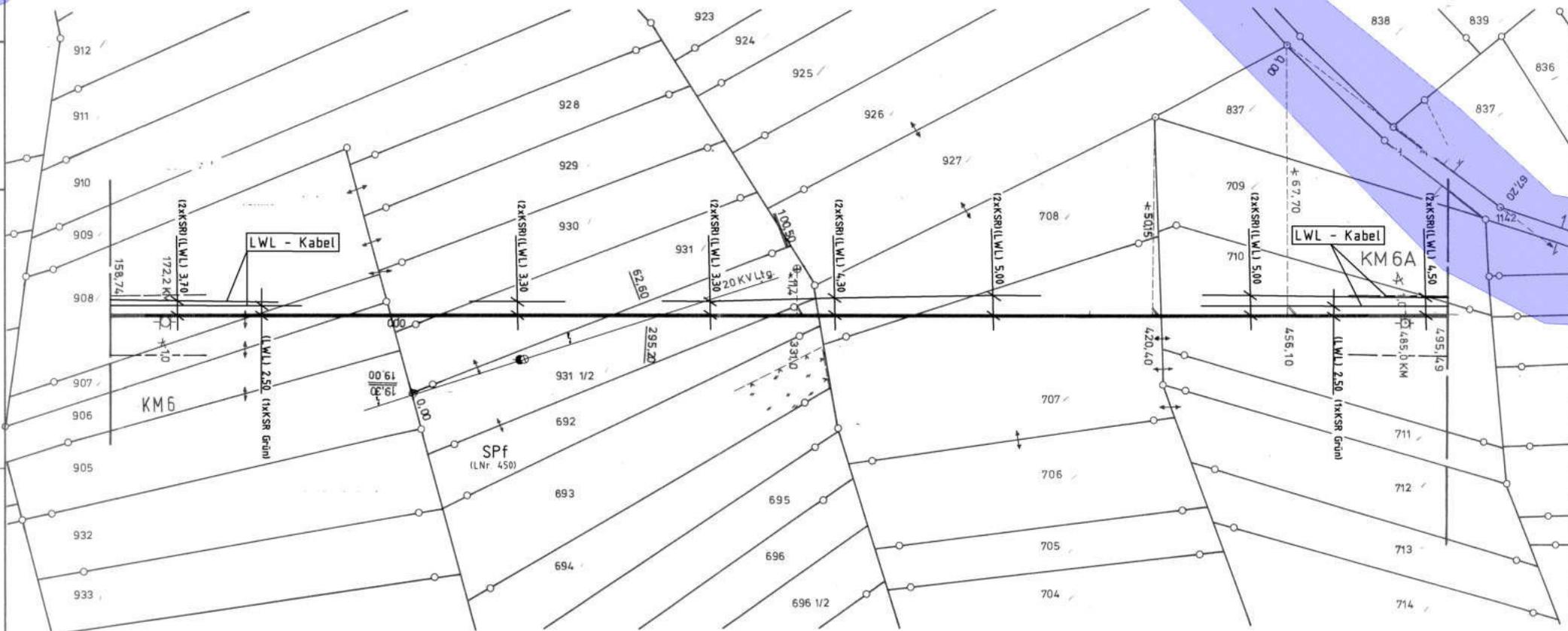
Blatt: SW XII 28

Negativ-Nr. 14307G
Datum

Entlang der Pipeline verlaufen KSR-Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabel

Die Leitung ist kathodisch geschützt.

Koordinatengaben in Gauß-Krüger



Blatt SW VII 28

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung= Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage 01/05 BLANK GmbH LWL-Kabel 10/05 BLANK GmbH LWL-Kabel 31.03.2016 VB Kroll 1006235	TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE GmbH, Essen	Planung und Bauüberwachung: Essen, den 19.6.1972	Pipeline Engineering GmbH Projektbüro PLE-T
	Anlage zum Antrag vom	Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
Leitung: Erdgasleitung Aachen – Rheinleiden			
Gemarkung Hettenhausen Gemeinde Hettenhausen Kreis Pirmasens		Abgeh. Ltg. u. LA. Kennz. Kom.	Kost.St. 8342 Kennziffer 50
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.		Maßstab ≈ 1:1000	Blatt-Nr. G 3116

Achtung!
 Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern ähnliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

KSR - LWL - Belegung
 Zweitbelegung rot ● grün

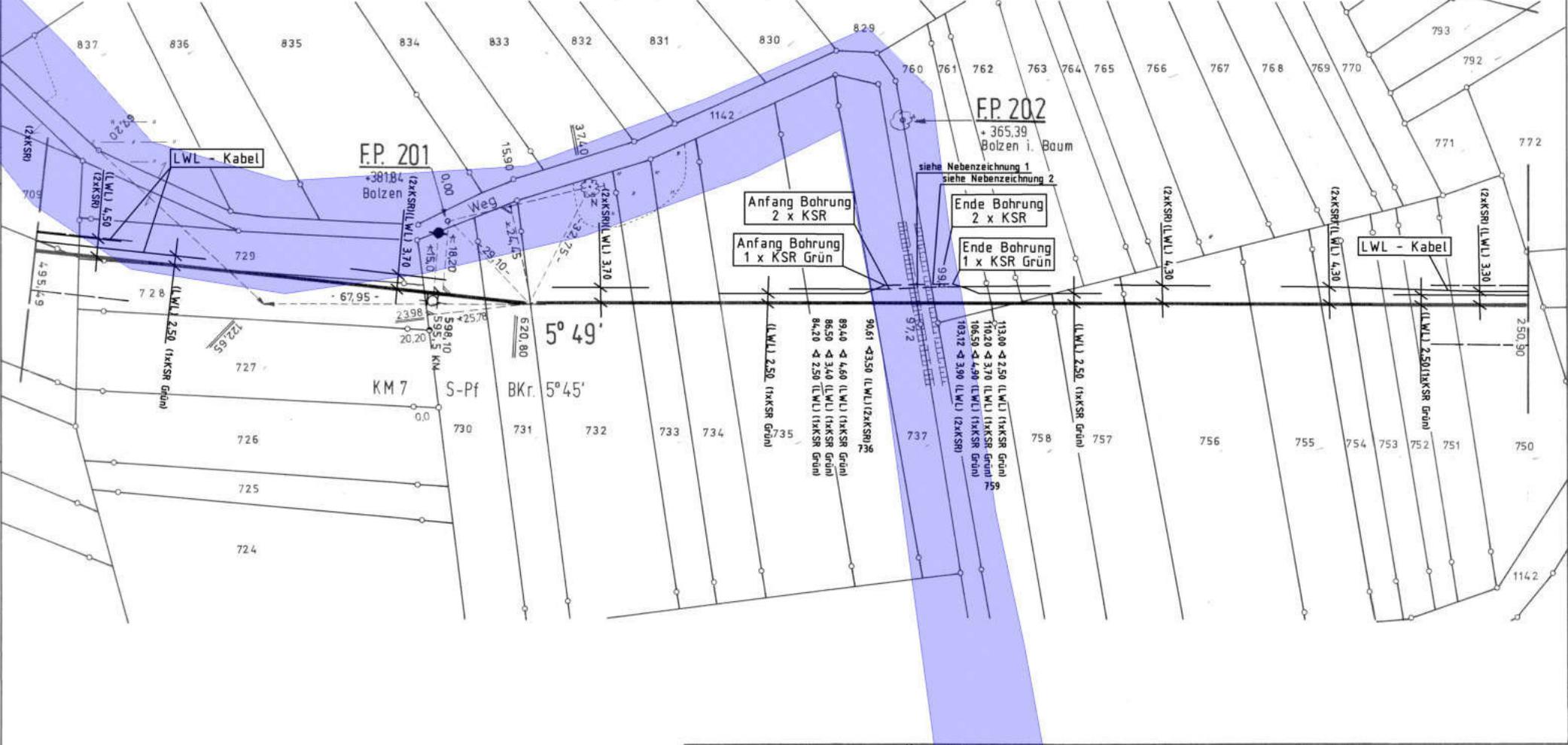
Anschl.-Blatt 3117

Negativ-Nr.
14308 G
Datum
8.12.75

Die Leitung ist
kathodisch geschützt.

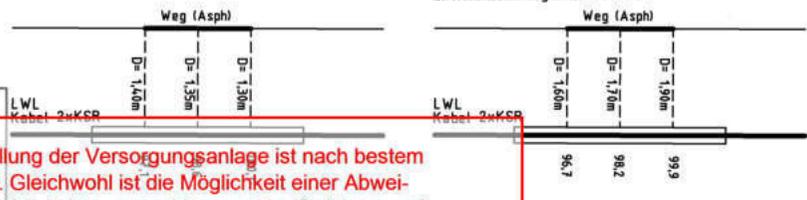
Koordinatengaben
in Gauss-Krüger

Entlang der Pipeline verlaufen KSR-
Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabel



Blatt SWV II 28

2. Nebenzeichnung unmaßstäblich



Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung=		TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE GmbH, Essen		Planung und Bauüberwachung: Pipeline Engineering GmbH Projektbüro PLE-T Essen, den 19.6.1972	
Plan-Berichtigung		Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Leitung: Erdgasleitung Aachen - Rheintal		
01/05	BLANK GmbH	LWL-Kabel	Gemarkung Hettenhausen		
10/05	BLANK GmbH	LWL-Kabel	Gemeinde Hettenhausen		
			Kreis Pirmasens		
			= Schutzstreifen. Breite = 15m (5m + 10m) bis = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers		
			Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.		Abgeh. Ltg. u. LA. Kennz. Kom. Kost.St. 8342 Kennziffer 50 Maßstab ≈ 1:1000 Blatt-Nr. G 3117

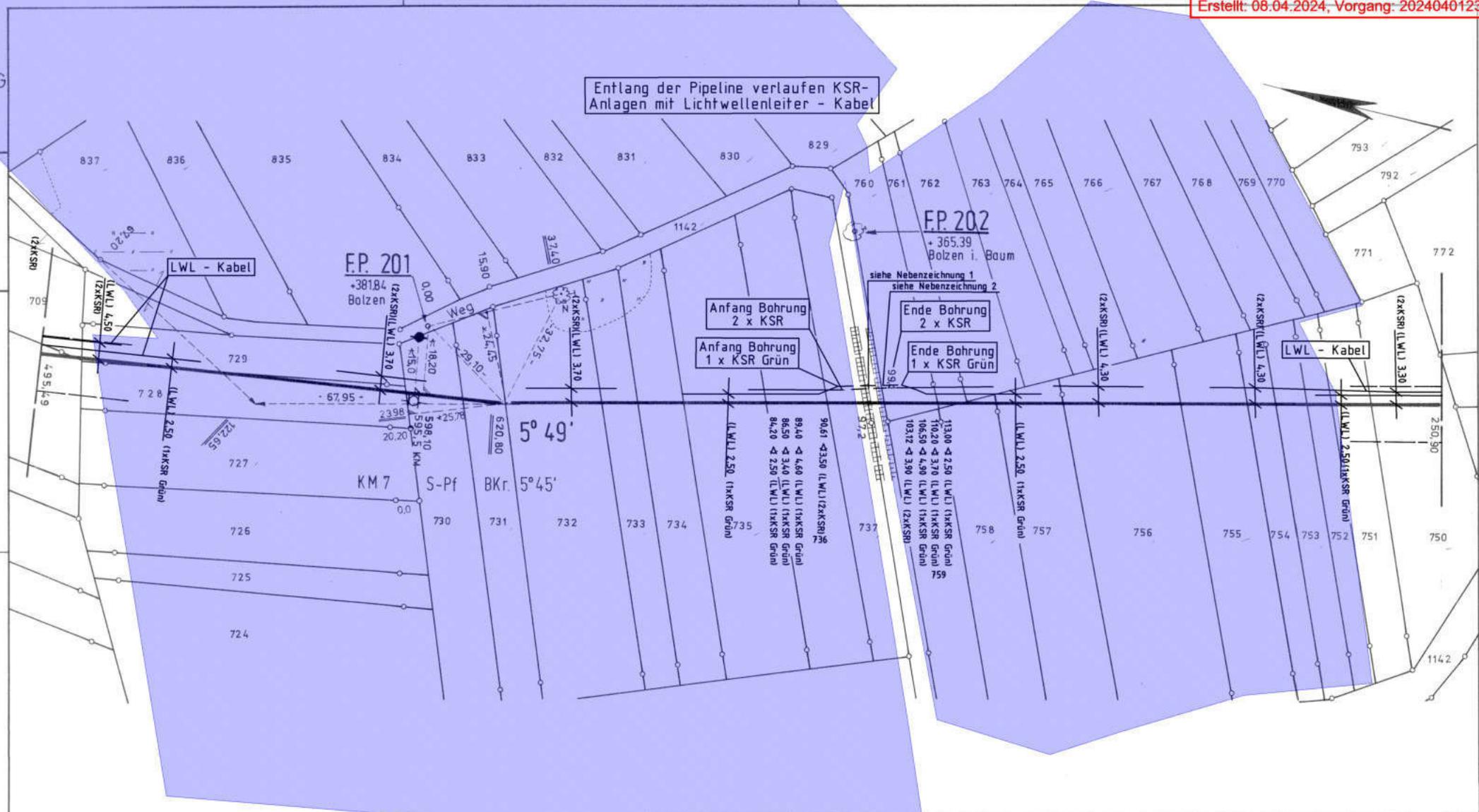
Anschl.-Blatt 3118

Negativ-Nr.
14308G
Datum
8.12.75

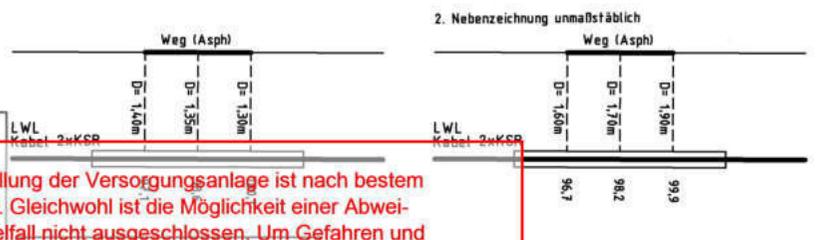
Entlang der Pipeline verlaufen KSR-Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabel

Die Leitung ist kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben in Gauss-Krüger



Blatt SWV II 28

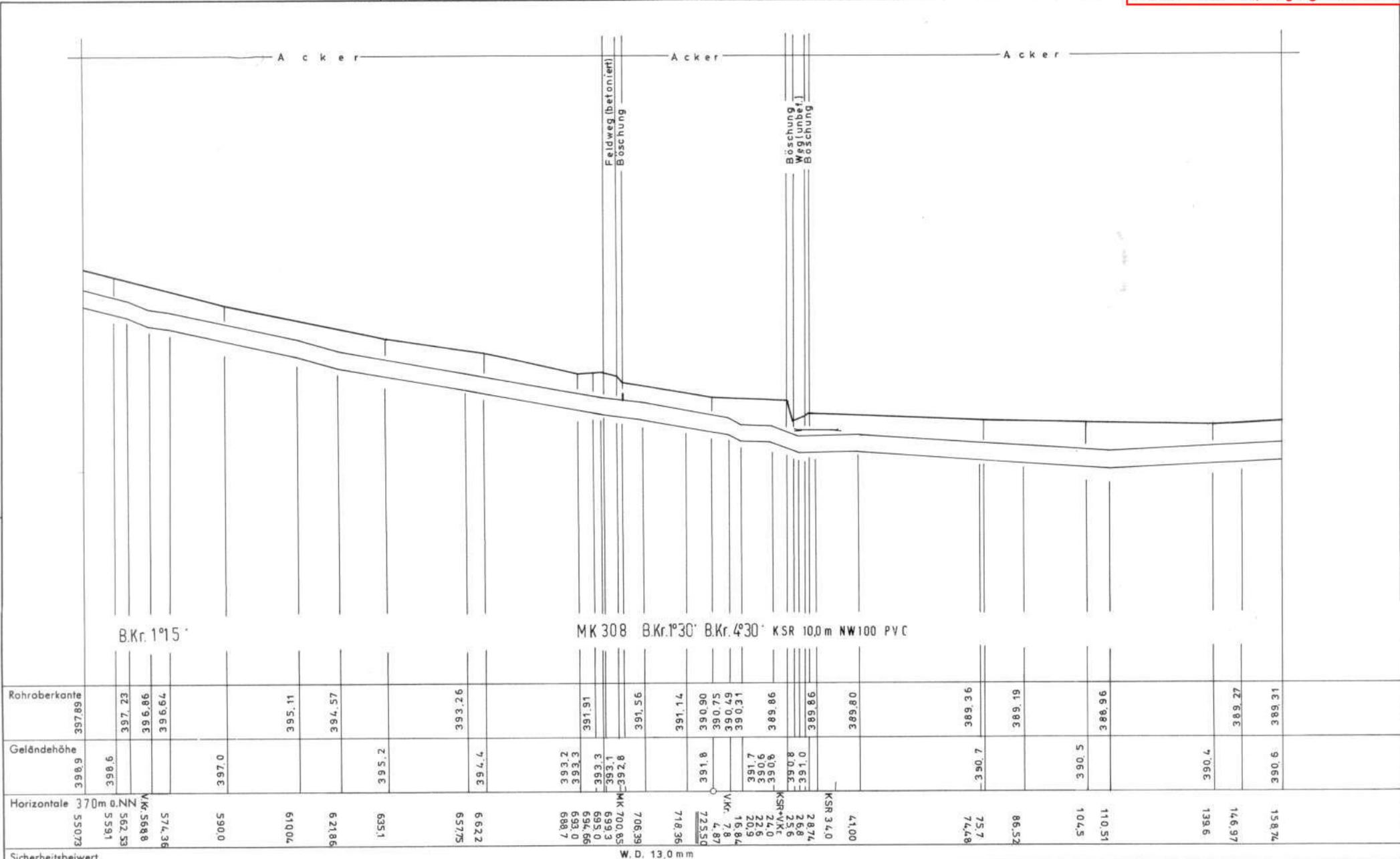


Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig: Betriebskabel. Deckung=		TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE GmbH, Essen		Planung und Bauüberwachung: Pipeline Engineering GmbH Projektbüro PLE-T Essen, den 19.6.1972	
Plan-Berichtigung		Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Leitung: Erdgasleitung Aachen - Rheintal		
01/05	BLANK GmbH	LWL-Kabel	Gemarkung Hettenhausen		
10/05	BLANK GmbH	LWL-Kabel	Gemeinde Hettenhausen		
			Kreis Pirmasens		
			= Schutzstreifen. Breite = 15m (5m + 10m) bis = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers		
			Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.		Abgeh. Ltg. u. LA. Kennz. Kom.
					Kost.St. 8342
					Kennziffer 50
					Maßstab ≈ 1:1000
					Blatt-Nr. G 3117

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt 3118

14306L
3.115



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung =		Abgeh. Ltg. u. LA Kennz. Kom.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage		TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE GmbH, Essen	Planung und Bauüberwachung: Essen, den	Pipeline Engineering GmbH Projektbüro PLE-T		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			Längenschnitt		
107	Bolzen im Beton	393,38	1972	Schorr	Leitung: Erdgasleitung Aachen-Rheinfeldern				
Höhen 1:200		Maßstab der Längen 1:1000		Kost St.	Kennziffer	Blatt-Nr.			
				8342	50	L 3115			

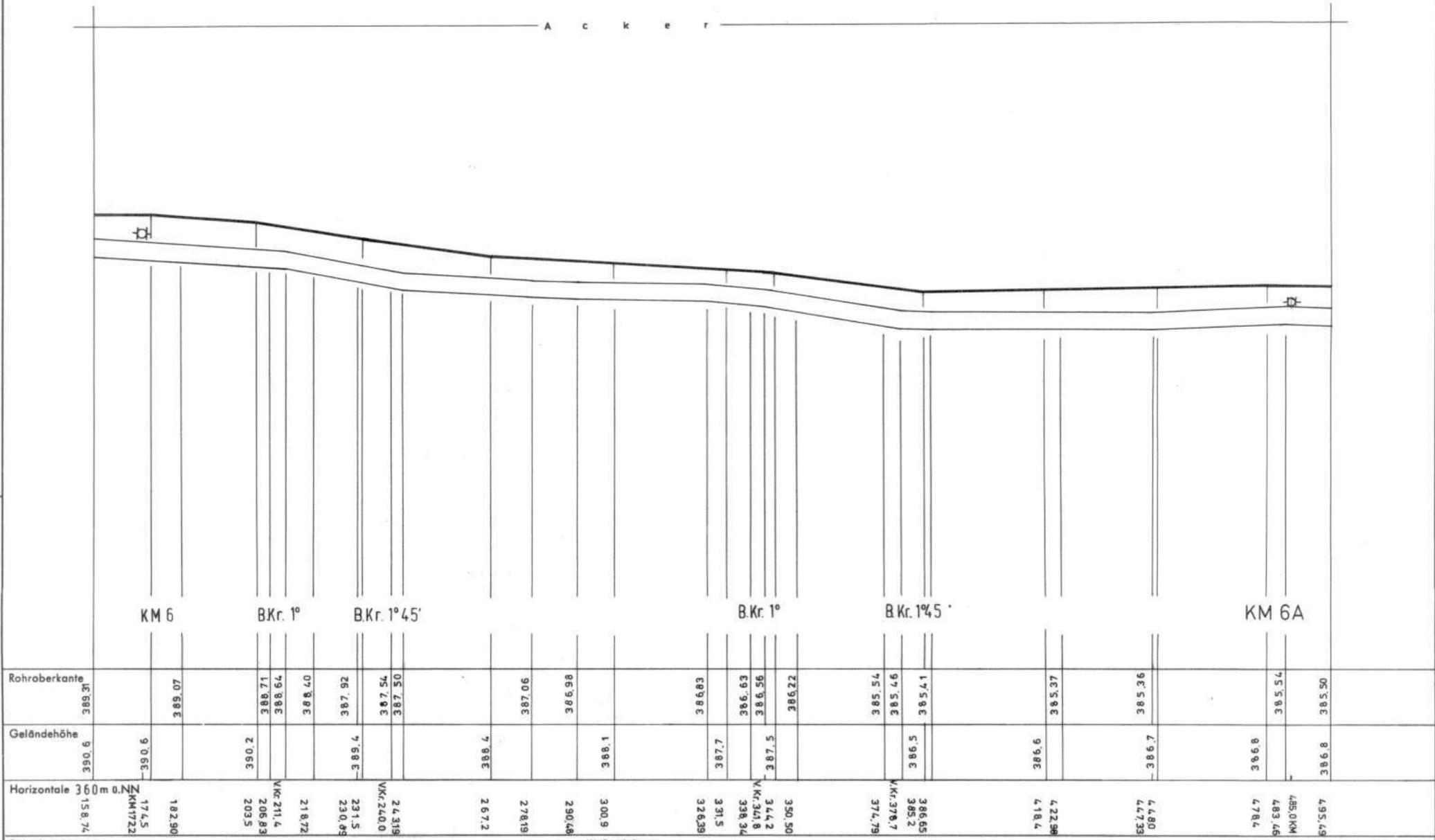
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 3116

14307L

21.11.75

A c k e r

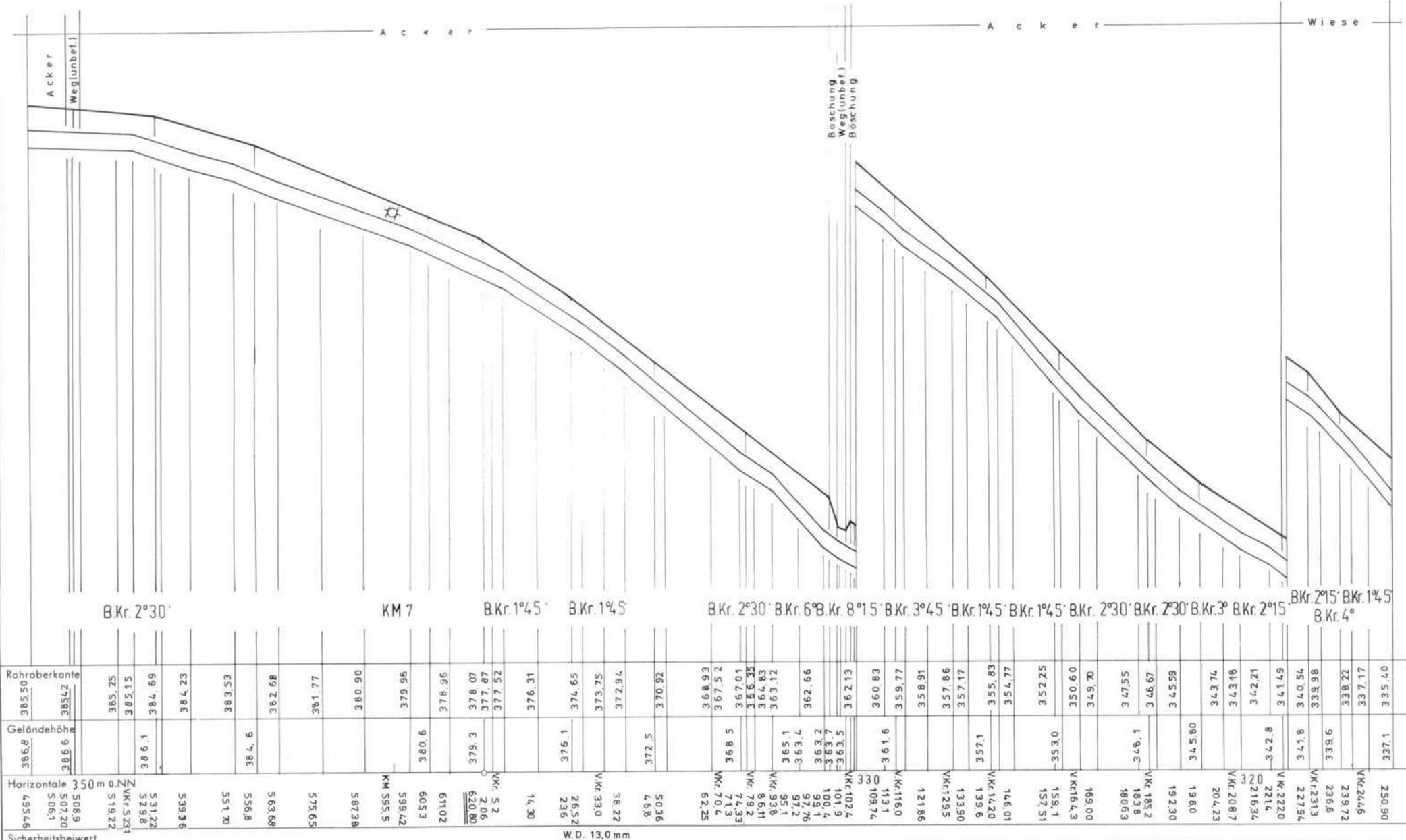


Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung =		Abgeh. Ltg. v. LA Kennz. Kom.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage		TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE GmbH, Essen	Planung und Bauüberwachung: Essen, den	Pipeline Engineering GmbH Projektbüro PLE-T		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft				Längenschnitt	
Leitung: Erdgasleitung Aachen-Rheinfelden					Höhen 1:200	Maßstab der Längen 1:1000	Kost St. 8342	Kennziffer 50	Blatt-Nr. L 3116

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 3117

14308L
80.75



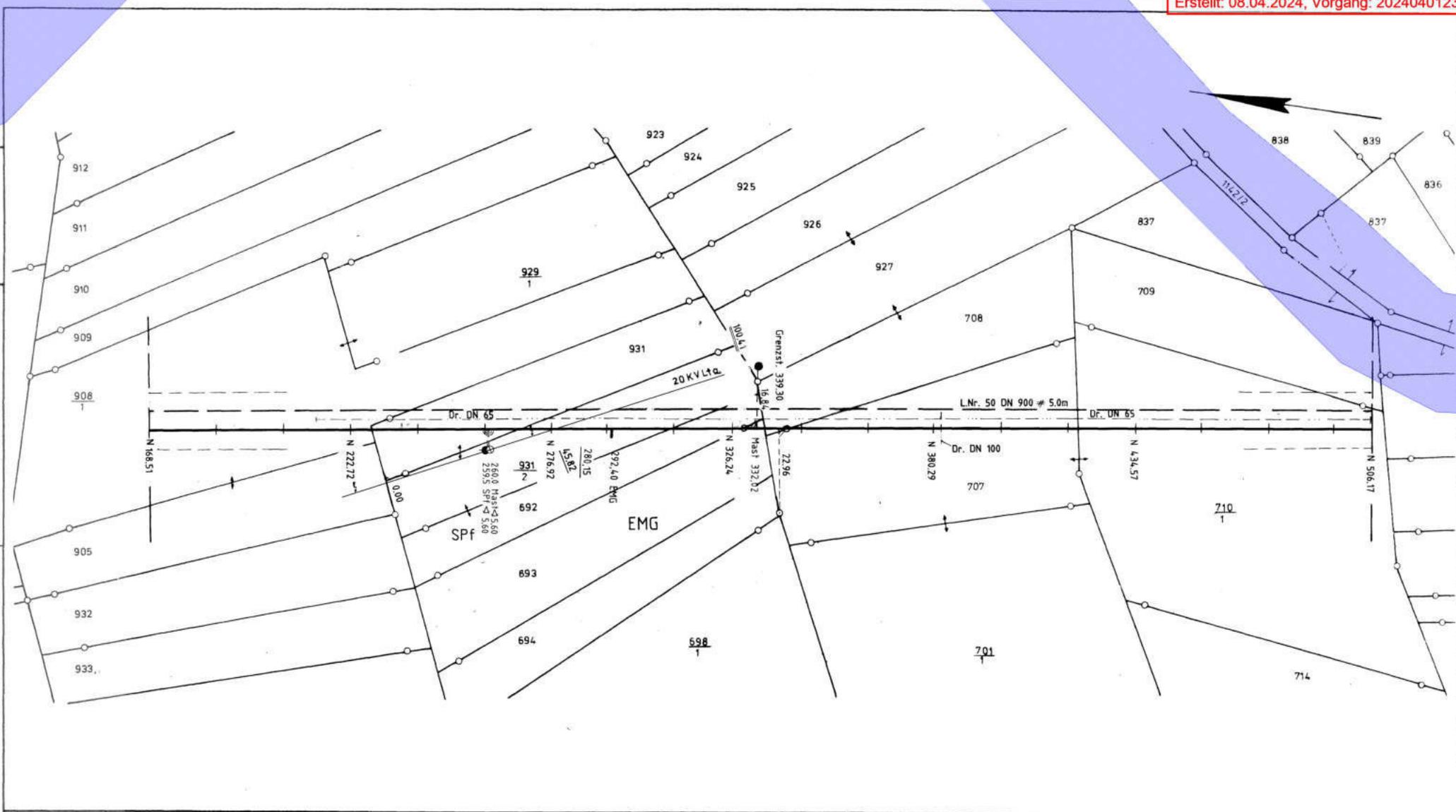
3116		Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung =		Abgeh. Ltg. u. LA Kennz. Kom.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage		TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE GmbH, Essen		Planung und Bauüberwachung: Essen, den		Pipeline Engineering GmbH Projektbüro PLE-T			
3116		FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	Längenschnitt					Leitung: Erdgasleitung Aachen-Rheinfelden		
3116		201	Bolzen	381,84	1972	Schorr	Höhen 1:200		Maßstab der Längen 1:1000		Kost St.	Kennziffer	Blatt-Nr.	
3116		Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung		W.D. 13,0 mm		250,90		8342		50		L 3117		

Anschl.-Blatt 3118

Negativ-Nr.
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



⚡ ACHTUNG ⚡
Hochspannungsbeflussung
Standartisolierung erforderlich

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung - ROK DN 1000

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
31.03.2016	VB Kroll	1006235

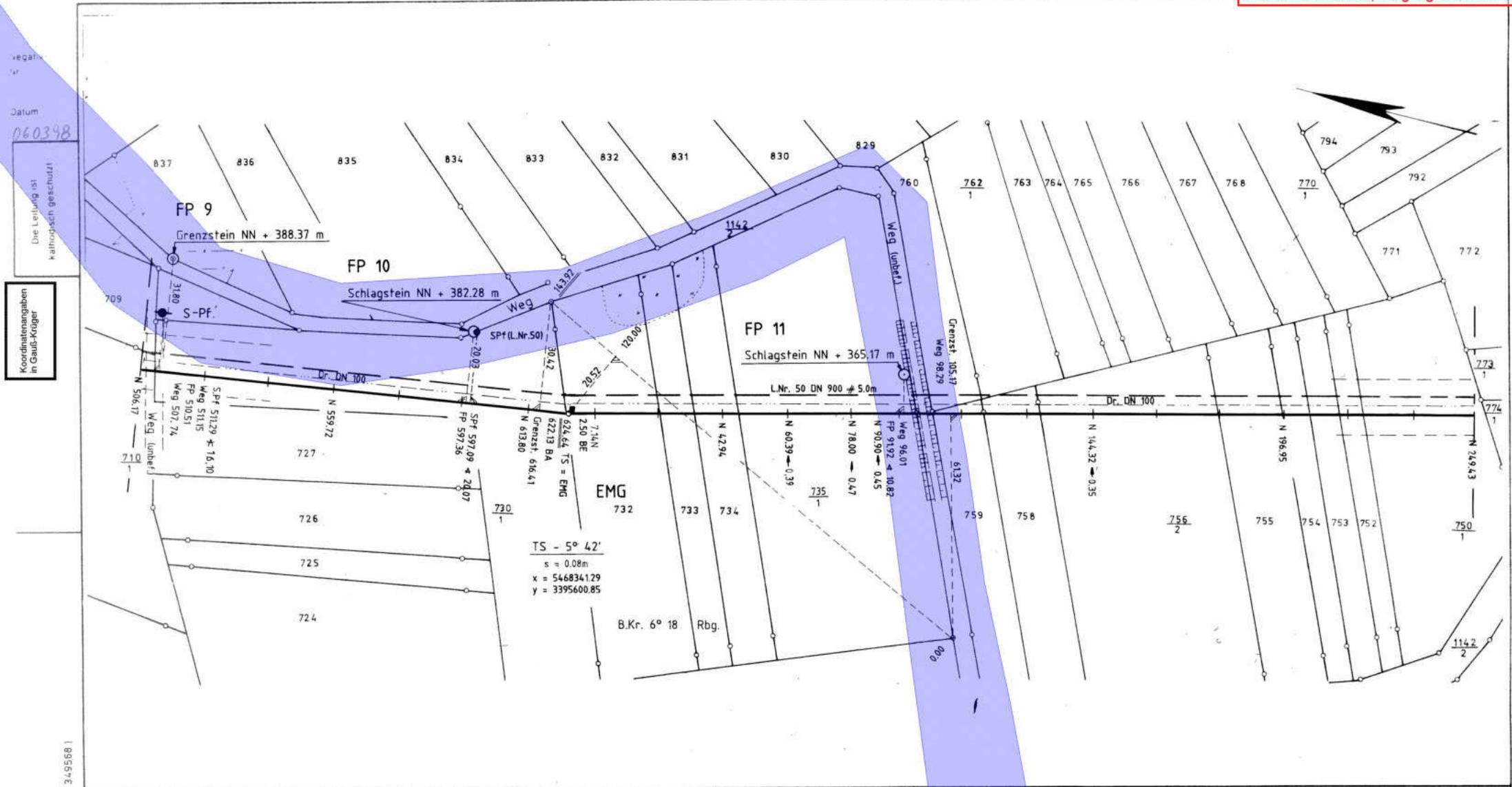
EPLE
Abt. Planung u. Vermessung (N-V)
Essen, den *M. Buse* Anlage zum Antrag vom

Im Auftrag der
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Leitung: Aachen-Rheinfelden, Parallelleitung, Abschnitt Mittelbrunn-Merzalben	
Gemarkung: Hettenhausen	Kom. RG
Gemeinde: Hettenhausen (Verb. Gde Wallthalben)	Proj. Nr.
Kreis: Pirmasens	Kom. PLE
15,0 m Schutzstreifen Breite	Proj. Nr. 59.2331
Abgeh. Ltg. u. LA L. Nr. Kom.	Leitungs-Nr. 450
Maßstab 1:1000	Blatt-Nr. G 3116

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Best. Pl. 20.12.95



⚡ ACHTUNG ⚡
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolation erforderlich

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung - ROK DN 1000

EPLE
Abt. Planung u. Vermessung (N-V)
Essen, den
Anlage zum Antrag vom

Im Auftrage der
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
2 / 98	Zb. Gabelt	213 / 98

Leitung Aachen-Rheinfelden, Parallelleitung, Abschnitt Mittelbrunn-Merzalben		Kom. RG	Proj. Nr.
Gemarkung Hettenhausen		Kom. PLE	Leistungs-Nr.
Gemeinde Hettenhausen (Verb. Gde. Wallhalben)		59.2331	450
Kreis Pirmasens		Maßstab	Blatt-Nr.
— Schutzstreifen Breite — 15,0 m bis — Plan-Nr. d. Vermess.-Registers Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde Signaturen nach DIN 18 702		~ 1:1000	G 3117

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

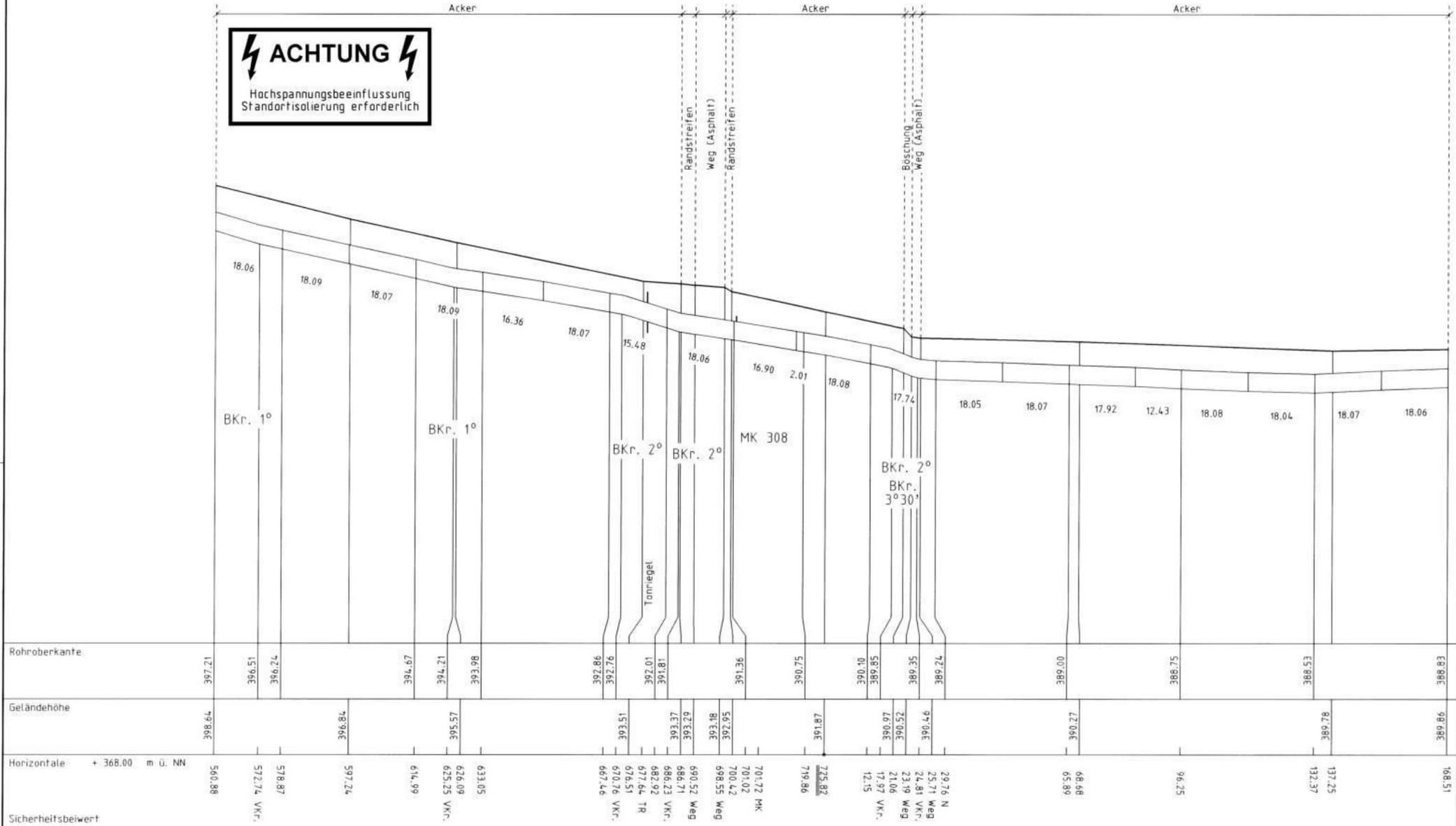
Pl. 22.11.95 Bm

SW VII 28 | 349568 |

Anschl.-Blatt 311B

Negativ-Nr.
Datum
070446

⚡ ACHTUNG ⚡
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



-Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel- Deckung= ROK DN 1000				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.		Planberichtigung Datum: Juni 94, Bearbeiter: VB Kroll, Grundlage: Aufmaß				im Auftrag der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen			
3114	FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft					Längenschnitt			
	B N	Grenzstein	392.12	1994	VB Kroll					Leitung : Aachen - Rheinfelden, Parallelleitung, Abschnitt Mittelbrunn - Merzätzen			
		Maßstab der	RG-Kom.	PLE-Kom.	Vorhabens-Nr.	Leitungs-Nr.	Blatt						
		Höhen 1:200 Längen 1:1000		59.2331		450	L 3115						

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

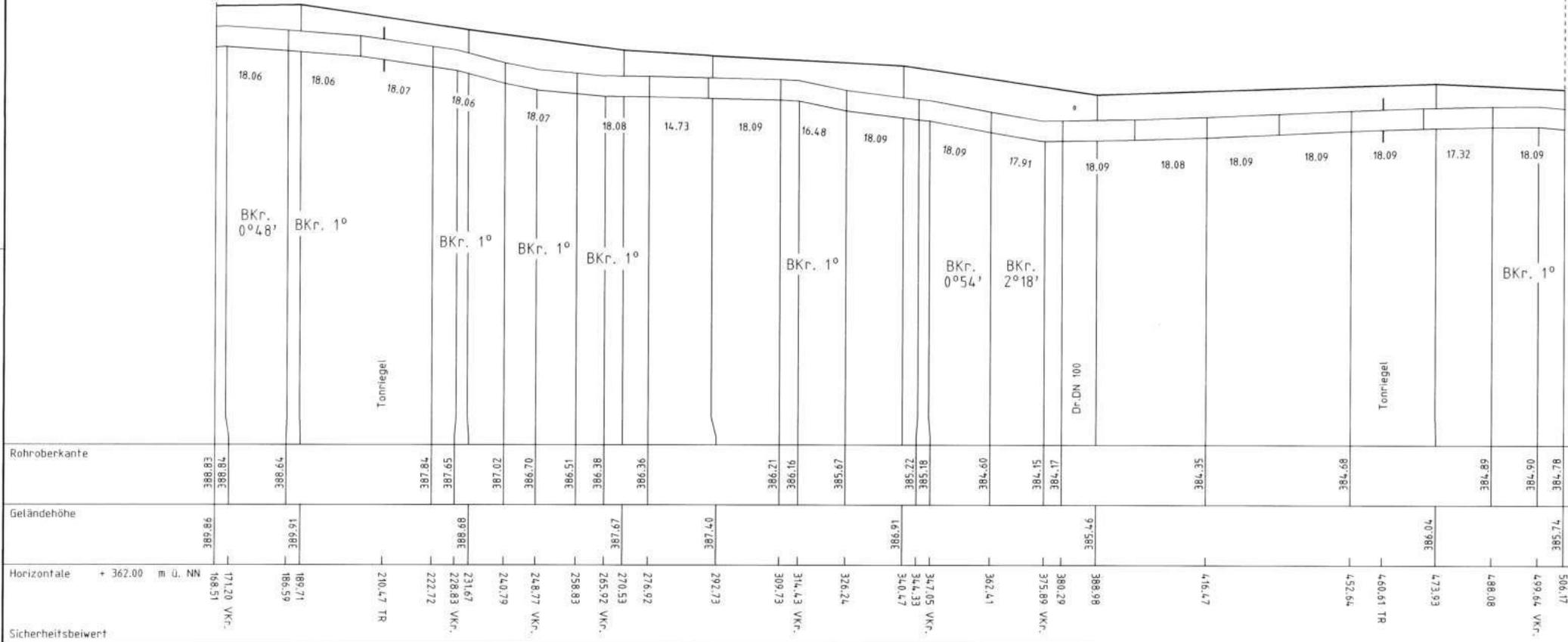
Anschl.-Blatt 3116

Negativ-Nr.

Datum
01.04.26

⚡ ACHTUNG ⚡
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich

Acker



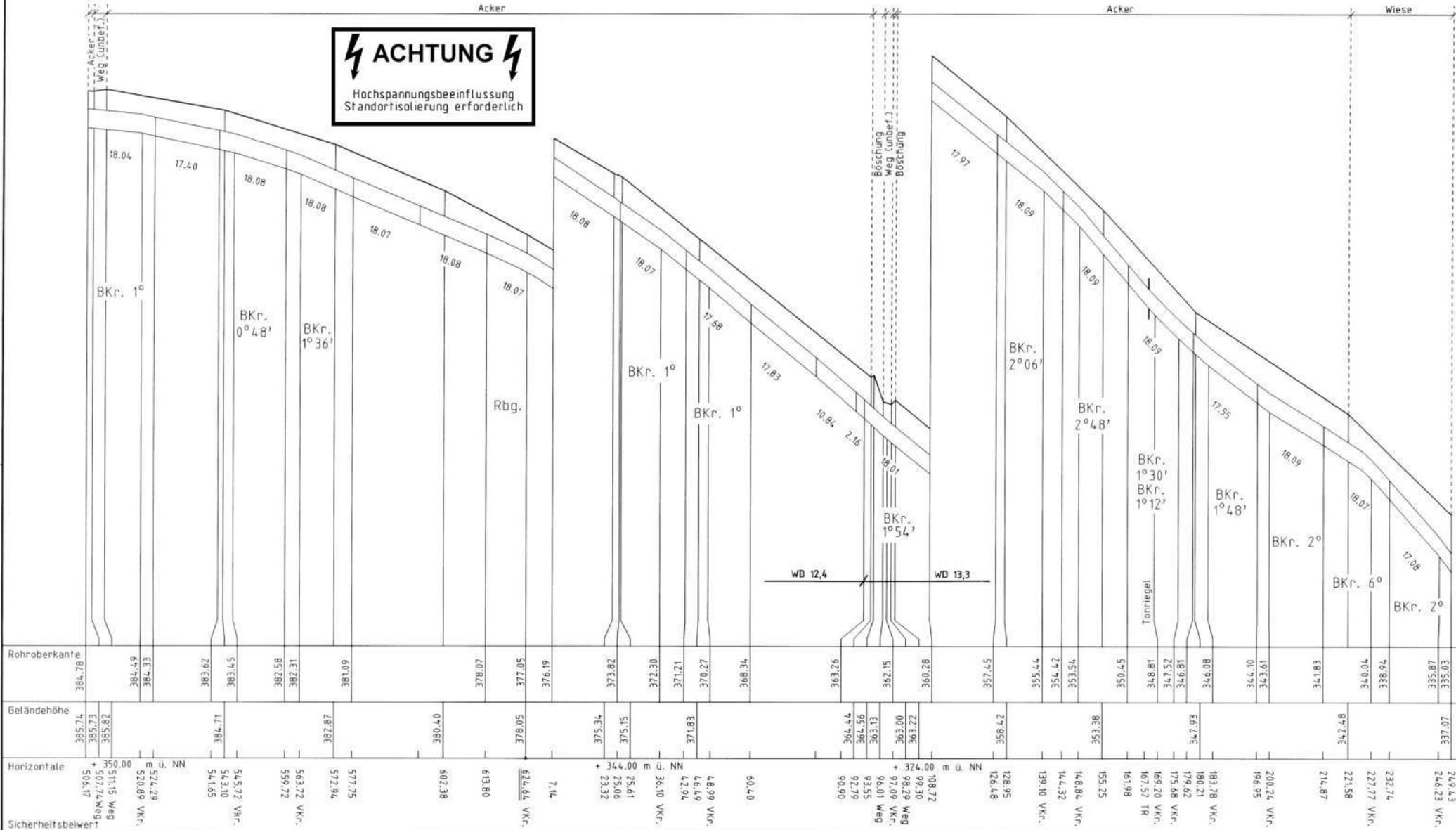
3115	-Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel- Deckung= ROK DN 1000				Abgeh. Ltg. u. LA Lnr. Kom.	Planberichtigung Datum: Juni 94, Bearbeiter: VB Kroll, Grundlage: Aufmaß				im Auftrage der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen			
	FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr		Herkunft	Längenschnitt Leitung : Aachen - Rheinfelden, Parallelleitung, Abschnitt Mittelbrunn - Merzalben Maßstab der: Höhen 1:200 Längen 1:1000				RG-Kom.	PLE-Kom.	Vorhabens-Nr.
										59.2331 450 L 3116			

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 3117

Negativ-Nr.
Datum
06.03.98

⚡ ACHTUNG ⚡
Hochspannungsbeeinflussung
Standortisolierung erforderlich



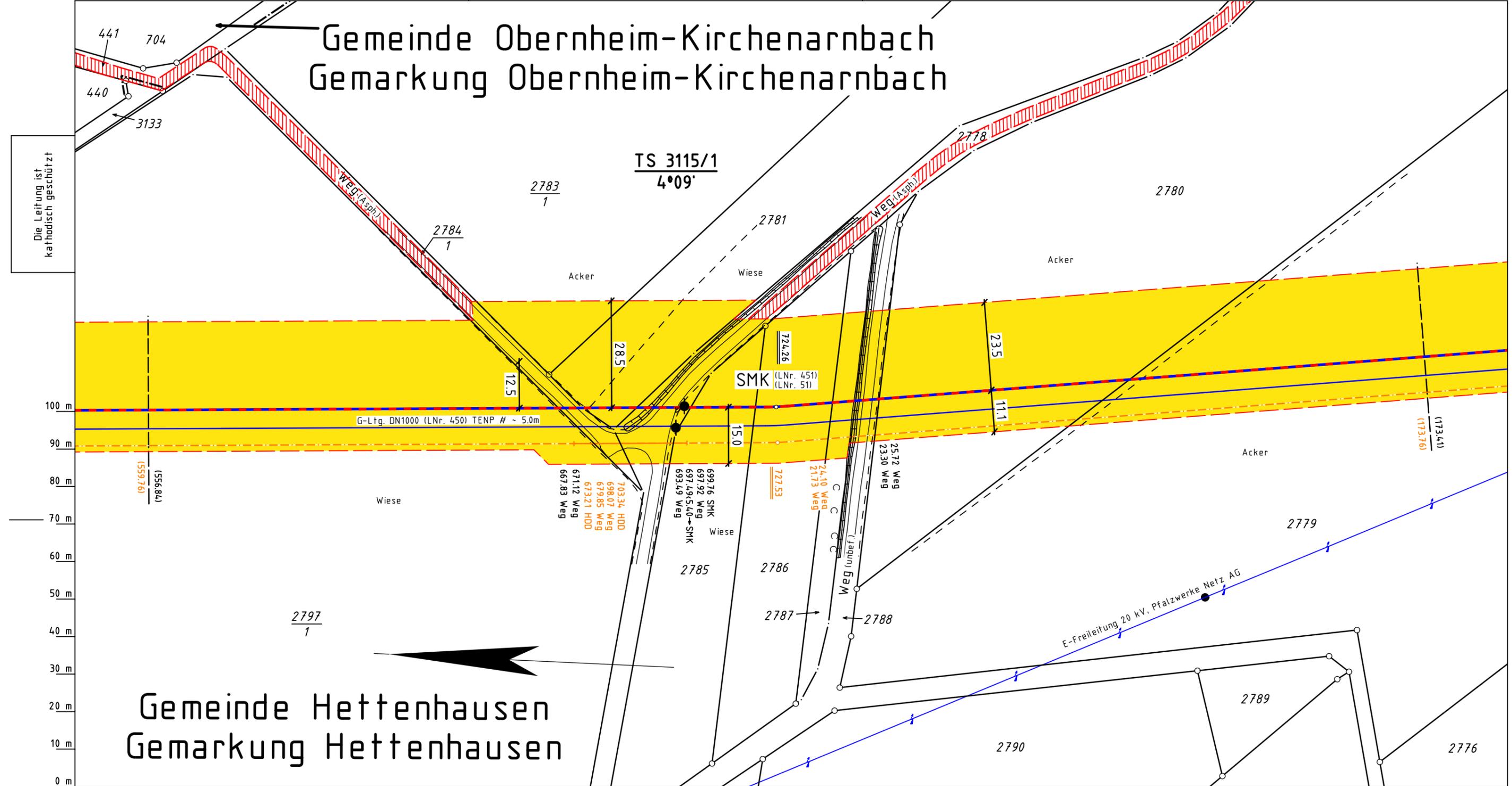
Rohroberkante	384,78	384,49	384,33	383,62	383,57	382,58	382,28	381,18	378,07	377,05	376,19	373,82	372,30	371,21	370,27	368,34	363,22	362,15	360,20	357,45	355,44	354,27	353,53	350,45	348,83	347,34	346,10	343,61	341,83	340,03	338,83	335,87	335,03	
Geländehöhe	385,78	385,53	385,28	384,57	384,52	383,53	382,28	381,18	378,07	377,05	376,19	373,82	372,30	371,21	370,27	368,34	363,22	362,15	360,20	357,45	355,44	354,27	353,53	350,45	348,83	347,34	346,10	343,61	341,83	340,03	338,83	335,87	335,03	
Horizontale	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00
Sicherheitsbeiwert	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	

3116	Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung = ROK DN 1000				Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Datum	Planberichtigung	Grundlage		im Auftrag der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen						
	FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						Längenschnitt						
	9	OK Grenzstein	388,37	1993	VB Kroll							Leitung : Aachen - Rheinfelden, Parallelleitung, Abschnitt Mittelbrunn - Merzaben	Maßstab der	RG-Kom.	PLE-Kom.	Vorhabens-Nr.	Leitungs-Nr.
											Höhen 1:200 Längen 1:1000			59.2331	450	L 3117	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

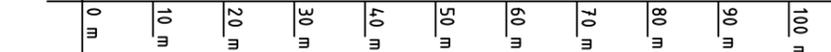
Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach
Gemarkung Obernheim-Kirchenarnbach

TS 3115/1
4°09'



Gemeinde Hettenhausen
Gemarkung Hettenhausen

Die Leitung ist
kathodisch geschützt



- Legende :**
- geplante TENP III / Austausch in gleicher Trasse
 - geplante TENP III / Neuverlegung
 - Arbeitsstreifen
 - Überfahrt / Zufahrt
 - Fremdleitung
 - Fläche für temporäre Ablaufleitung / Versickerung bei Grundwasserhaltung
 - Neuverlegung LWL
 - Grabenlose Neuverlegung LWL
 - Kabelschutzhrohr GasLINE
 - Kabelschutzhrohr GasLINE
 - Darstellung der TS-Punkte mit Nr. und Winkel

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehöriges Betriebskabel
Deckung = Ltg. DN 1000

Plan-Berichtigungen				
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.	Freigeg.
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04				
03				
02				
01				

Auftragnehmer: **OGE** Vorhabenträger: **TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE**
Gesellschaft mbH & Co. KG

Leitung: Netzausbau TENP III Mittelbrunn – Klingenmünster
Gemarkung: Hettenhausen, Obernheim-Kirchenarnbach
Gemeinde: Hettenhausen, Obernheim-Kirchenarnbach
Kreis: Landkreis Südwestpfalz

Projektnummer TENP TN 19037
Proj. Nr. OGE DP 20061 Leitungs-Nr. 050 000 000
Maßstab 1 : 1000 Blatt-Nr. G 3115

Trassierungsplan

Diesem Plan liegen katasterliche Unterlagen zu Grunde Signaturen nach ZVAUT

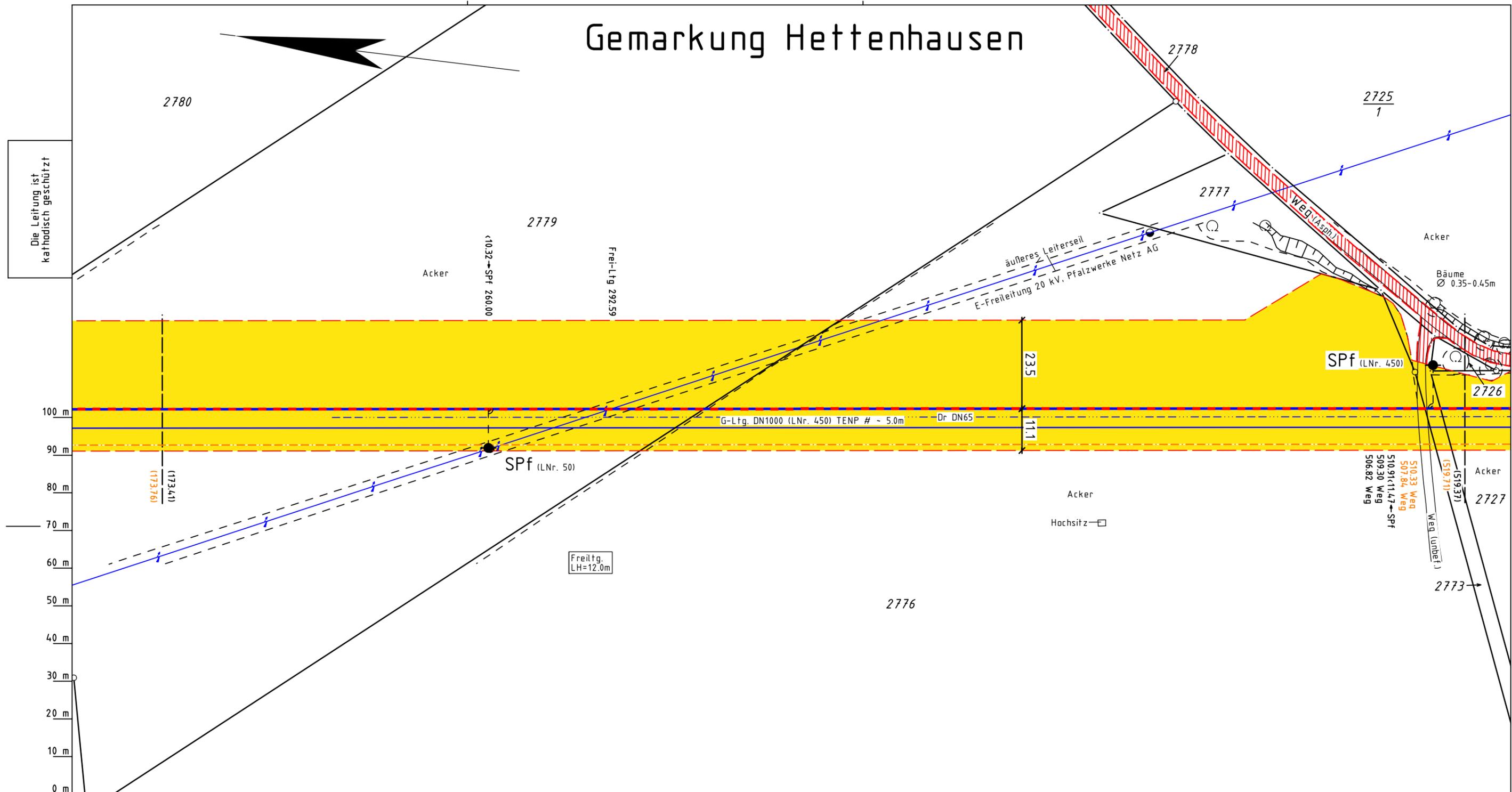
Katasteramt Westpfalz
Original-Maßstab Altkis

Anschl.-Blatt G 3114

Prüfungen: Trassierungsplan erstellt: März 2021, VB Kroll
geprüft: 19.03.2021, OGE / TPLP
freigegeben: 26.03.2021, OGE / TPLT

Anschl.-Blatt G 3116

Gemarkung Hettenhausen



- Legende :**
- geplante TENP III / Austausch in gleicher Trasse
 - geplante TENP III / Neuverlegung
 - Arbeitsstreifen
 - Überfahrt / Zufahrt
 - Fremdleitung
 - Fläche für temporäre Ablaufleitung / Versickerung bei Grundwasserhaltung
 - Neuverlegung LWL
 - Grabenlose Neuverlegung LWL
 - Kabelschutzhrohr GasLINE
 - Kabelschutzhrohr GasLINE
 - Darstellung der TS-Punkte mit Nr. und Winkel

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehöriges Betriebskabel
Deckung = Ltg. DN 1000

Plan-Berichtigungen				
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.	Freigeg.
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04				
03				
02				
01				

Auftragnehmer: **OGE** Vorhabenträger: **TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE**
Gesellschaft mbH & Co. KG

Leitung: Netzausbau TENP III Mittelbrunn – Klingenmünster

Gemarkung: Hettenhausen

Gemeinde: Hettenhausen

Kreis: Landkreis Südwestpfalz

Trassierungsplan

Diesem Plan liegen katasterliche Unterlagen zu Grunde Signaturen nach ZVAUT

Projektnummer TENP TN 19037	
Proj. Nr. OGE DP 20061	Leitungs-Nr. 050 000 000
Maßstab 1 : 1000	Blatt-Nr. G 3116

Katasteramt Westpfalz
Original-Maßstab Altkis

Anschl.-Blatt G 3115

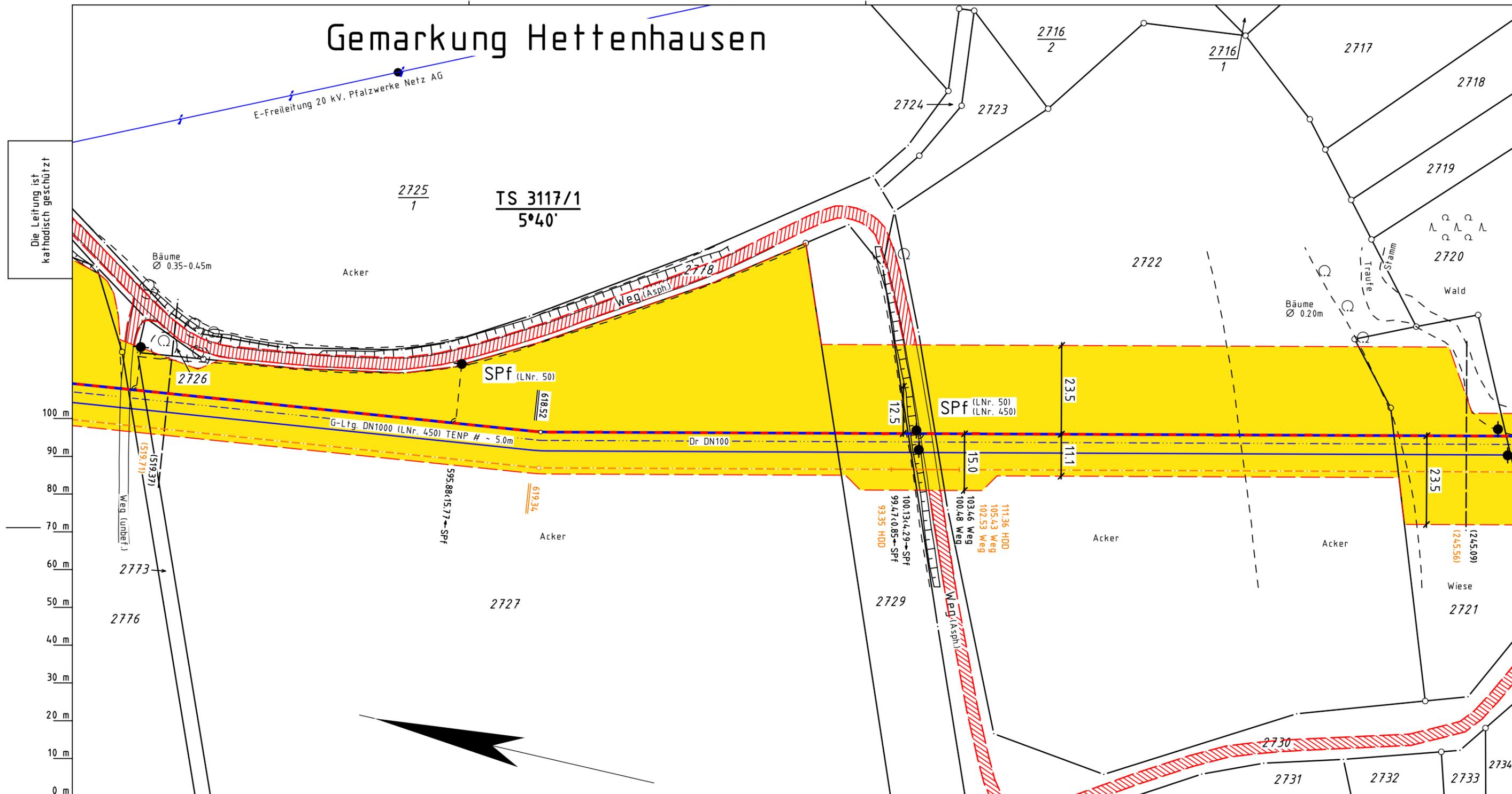
Prüfungen: Trassierungsplan erstellt: März 2021, VB Kroll
 geprüft: 19.03.2021, OGE / TPLP freigegeben: 26.03.2021, OGE / TPLT

Anschl.-Blatt G 3117

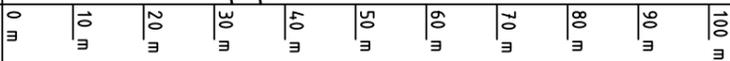
Gemarkung Hettenhausen

E-Freileitung 20 kV, Pfalzwerke Netz AG

Die Leitung ist
kathodisch geschützt



Katasteramt
Original-Maßstab
Westpfalz
Altkreis



Legende :

- geplante TENP III / Austausch in gleicher Trasse
- geplante TENP III / Neuverlegung
- Arbeitsstreifen
- Überfahrt / Zufahrt
- Fremdleitung
- Fläche für temporäre Ablaufleitung / Versickerung bei Grundwasserhaltung
- Neuverlegung LWL
- Grabenlose Neuverlegung LWL
- Kabelschutzrohr GasLINE
- Kabelschutzrohr GasLINE
- Darstellung der TS-Punkte mit Nr. und Winkel

TS 56/1
12°34'

Parallel zur Ferngasleitung verläuft
zugehöriges Betriebskabel
Deckung = Ltg. DN 1000

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.	Freigeg.
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04				
03				
02				
01				

Auftragnehmer:



Vorhabenträger:



Leitung: Netzausbau TENP III Mittelbrunn - Klingenmünster

Gemarkung: Hettenhausen

Gemeinde: Hettenhausen

Kreis: Landkreis Südwestpfalz

Trassierungsplan

Diesem Plan liegen katasterliche Unterlagen zu Grunde Signaturen nach ZVAUT

Projektnummer TENP TN 19037	
Proj. Nr. OGE DP 20061	Leitungs-Nr. 050 000 000
Maßstab 1 : 1000	Blatt-Nr. G 3117

Trassierungsplan erstellt: März 2021, VB Kroll

geprüft: 19.03.2021, OGE / TPLP

freigegeben: 26.03.2021, OGE / TPLT

Anschl.-Blatt G 3116

Anschl.-Blatt G 3118

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrbewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.oge.net

Stand Juni 2023

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

• in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit $D =$ und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p)
by Intergraph/HexagonSI



Legende

Gesamtfläche = 131.340 m²

- Modulflächen A= 91.323 m²
= 69,53%
- Ausgleichsfl. = 40.017 m²
= 30,47 %

Leitungseintrag

der, von uns verwalteten, Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes

Der Eintrag wurde überprüft berichtet ergänzt
 graphisch übernommen
 nach Messungszahlen eingetragen



erstellt durch: Ein Unternehmen der OGE
 PLEdoc GmbH
 Gladbecker Str. 404, 45326 Essen
 Telefon 0201/3659-0, FAX -160

Akt.-Z. 20240401239 Bearbeitet: S. Engh
 Essen, 14.05.2024 Geprüft: G. Sadowski

Bauherr:	GJV Energie Sickingerhöhe GmbH 66919 Hettenhausen, Hauptstr. 27	Anlage:	
Bauobjekt:	Photovoltaikanlage am Taubenborn, Hettenhausen	Blatt Nr.:	5
Projektion:	Modulflächen	Maßstab:	1:5.000
Gez.: LW	Datum: 23.08.2021	Blatt Gr.: A3	

Horst Wonka Bauherr

INGENIEURBÜRO WONKA DIPL.-ING (FH) HORST WONKA
 BERATENDER INGENIEUR FÜR BAUWESEN UND UMWELTPLANUNG
 HÖHEISCHWEILER WEG 10 66989 NÜNSCHWEILER TEL.(06336)9211-0 FAX.(06336)9211-11

Prüfvermerke:

R 395179
 H 5466144

Herausgeber:

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0
info@oge.net
www.oge.net



2020/04

Anweisung

zum Schutz von
Ferngasleitungen
und zugehörigen
Anlagen

Eine kostenfreie Leitungsauskunft erhalten Sie über BIL -
Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche

BIL
Die Leitungsauskunft

www.bil-leitungsauskunft.de



Inhalt

Anweisung	3
1. Allgemeines	4
2. Erkundigungspflicht	4
3. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	6
4. Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen	7
5. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich	7
6. Benachrichtigung	13
7. Schadensfälle	14

Anweisung

zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen
der Open Grid Europe GmbH

Stand: April 2023

1. Allgemeines

Diese Schutzanweisung gilt für sämtliche von uns betriebenen und betreuten Leitungsnetze. Die der öffentlichen Energieversorgung dienenden Ferngasleitungen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) gesichert ist. Ferngasleitungen werden in der Regel von Kabeln bzw. Kabelschutzrohren begleitet. Diese Kabel haben betriebswichtige Funktionen und dürfen ebenso wie die Ferngasleitungen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden eines Kabels oder Kabelschutzrohres ist unbedingt sofort der zuständige Beauftragte des technischen Betriebes der Open Grid Europe GmbH (nachfolgend Beauftragter genannt) zu benachrichtigen. Die Erdüberdeckung der Ferngasleitungen beträgt bei Verlegung in der Regel ca. 1 m, die der Kabel ca. 0,8 m. Die Deckung kann auch geringer bzw. größer sein, da sich die vorstehenden Angaben auf den Verlegezeitpunkt beziehen und nachträglich eingetretene Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von Ferngasleitungen einzuholen. Durch Kenntnis der Planung können notwendige Maßnahmen rechtzeitig berücksichtigt und abgestimmt werden. Wir verweisen darauf, dass wir im Sinne des § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Träger öffentlicher Belange sind. Ferner wird auf das geltende DVGW-Regelwerk, insbesondere auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und auf die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) BGV C22, DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten – verwiesen.

Leitungsauskunft

Anfragen zu Planungen und Baumaßnahmen sind mit einem angemessenen Zeitvorlauf und entsprechenden vollständigen Planungsunterlagen über das BIL-Portal zu stellen. Mit Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine Stellungnahme einschließlich zugehöriger Unterlagen. Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig, **d. h. mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Arbeiten, muss der beauftragte Unternehmer uns den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur Leitungsanzeige mit unserem Beauftragten vereinbaren. Bei diesem sind die aus der vorstehend beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Unterlagen vorzulegen. Auf Abschnitt 6, „Benachrichtigung“, wird verwiesen.

Das alleinige Einholen von Unterlagen gilt nicht als Arbeitsgenehmigung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltpflicht im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB führen und darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein können. Insbesondere trifft dies für unangekündigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich zu.

Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung wie vorstehend beschrieben erfolgen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

Ferngasleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen angeordnet. Außerhalb der Leitungstrassen liegende kathodische Korrosionsschutzanlagen haben einen eigenen Schutzstreifen. Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Rohrleitungen zum Teil mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind in der Regel als Bandeisen aufgeführt und können innerhalb oder mit eigenen Schutzstreifen außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen verlegt sein. Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

4. Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind die Ferngasleitungen in Gebieten mit aktivem oder ehemaligem Bergbau an Bögen (Richtungsänderungen im Leitungsverlauf) mit Gegendrucklagern versehen. Der hinter den Gegendrucklagern liegende Einwirkungsbereich der dort auftretenden Kräfte ist mit einem eigenen Schutzstreifen versehen. In diesem Einwirkungsbereich sind Erdarbeiten nur in Abstimmung mit uns und erst nach Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zulässig.

5. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

Die Bauarbeiten im Bereich von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z. B. DVGW-Hinweis GW 129 oder einer Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 erbracht.

5.1 Innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW-Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:

5.1.1 Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

5.1.2 Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung und/oder unter Aufsicht unseres Beauftragten zulässig.

Das Befahren der Ferngasleitungen/Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transportfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach erfolgter Zustimmung/Einweisung durch unseren Beauftragten gestattet.

Leitungsbereiche, in denen Dehner und/oder Krümmerfundamente verbaut sind, dürfen auch nicht ausnahmsweise überfahren werden.

Bauzeitliche Überfahrungen in unzureichend befestigten/abgeschobenen Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach vorheriger Absprache mit uns und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ggf. wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Die daraus resultierenden Vorgaben sind verbindlich.

Die Verkehrsführung entlang unserer Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen. Überfahrungen unserer Anlagen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

- 5.1.3 Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Ferngasleitungen muss auch während der Bauzeit in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 5.1.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen dürfen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten errichtet werden. Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.
- 5.1.5 Baumanpflanzungen sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifens erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn zum Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse zwischen Bepflanzung und Ferngasleitung ein lichter Abstand von min. 2,5 m eingehalten wird. Dazu sind Vorkehrungen gem. DVGW-Merkblatt GW 125 im Bereich des Wurzelwerkes erforderlich, die eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung wirksam verhindern. Dies ist ebenfalls mit unserem Beauftragten abzustimmen.
- 5.1.6 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 5.1.7 Das vorhandene Geländeniveau ist zwingend beizubehalten. Jegliche Niveauänderungen (z. B. durch Abschieben von Erd- oder Mutterboden) sind nur nach vorheriger Absprache im Ausnahmefall statthaft.
- 5.1.8 Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zugänglich zu halten, zu schützen und durch geeignete Absperrungen zu sichern.

- 5.1.9 Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Wir behalten es uns vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
- 5.1.10 Bodendurchpressungen, Spülbohrungen, Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von Ferngasleitungen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten und nach Durchführung eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgen.
- 5.1.11 Die Einleitung von Oberflächenwässern/aggressiven Abwässern in den Schutzstreifen ist unzulässig.

5.2 Kreuzung und Parallelführung mit Ferngasleitungen und Kabeln

- 5.2.1 Die Ferngasleitungen bzw. die parallel laufenden Betriebskabel dürfen nur nach vorheriger Absprache mit unserem Beauftragten freigelegt und wieder verfüllt werden.
- 5.2.2 Baugruben im Kreuzungsbereich sind entsprechend den Vorschriften anzulegen, wobei die freigelegte Leitungs- bzw. Kabellänge das Maß von 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an den Ferngasleitungen ist nicht zulässig.

- 5.2.3 Ein Erdabtrag über den Ferngasleitungen und mitgeführten Kabeln darf nur dann mit Maschinen erfolgen, wenn eine vorherige Einweisung durch unseren Beauftragten erfolgt ist. Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage (Verlauf und Tiefe) von Ferngasleitungen und Kabeln durch von Hand anzulegende Suchschlitze (ggf. an mehreren Stellen) eindeutig festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.
- 5.2.4 Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behalten wir es uns vor, die Ferngasleitungen während der Baumaßnahme auf Lageveränderung zu kontrollieren. Auch dies bedarf einer vorherigen Abstimmung und Genehmigung.
- 5.2.5 Im Kreuzungsbereich ist bei der Verlegung in offener Bauweise zwischen den Ferngasleitungen und Kabeln ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit unserem Beauftragten Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen. Kreuzende Kabel sind innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.
- 5.2.6 Die Unterfahrung der Ferngasleitungen durch Kanäle, Leitungen, Kabel u. ä. mittels grabenloser Verfahren (z.B. Pressung, Spülbohrung, Microtunneling u. ä.) bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Vor der Unterfahrung der Ferngasleitung muss der Kreuzungsbereich zur Kontrolle der Leitungslage und des Vortriebs freigelegt werden. Im Kreuzungsbereich muss ein lichter Abstand von mindestens 0,5 m zu den Ferngasleitungen sicher eingehalten werden. Die Einhaltung soll über die gesamte Schutzstreifenbreite erfolgen. Abhängig von der Kreuzungssituation können größere Mindestabstände sowie ein Monitoring der Lage der Ferngasleitung erforderlich werden. Dies ist im Vorfeld mit uns abzustimmen.

- 5.2.7 Parallel verlaufende Leitungen, Kanäle, Kabel u. ä. sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitungen zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.
- 5.2.8 Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch Holzummantelung o. ä. so zu sichern, dass sie gegen mechanische Beschädigung von außen geschützt sind. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit unserem örtlichen Beauftragten unterfangen oder aufgehängt werden.
- 5.2.9 Eine elektrische Beeinflussung der hinzukommenden Leitung durch den kathodischen Korrosionsschutz der Ferngasleitungen oder durch Anoden von Korrosionsschutzanlagen und umgekehrt ist zu prüfen. Erforderlichenfalls sind auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung Maßnahmen zu ergreifen.

Errichtung und Betrieb von Trassen erdverlegter Kabel für Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ) und Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) bei Kreuzungen und Schutzstreifenbündiger Verlegung

Diese bedürfen der besonderen Bewertung im Einzelfall. Eine vorherige Abstimmung und Genehmigung mit uns ist zwingend erforderlich. Hierzu sind uns alle technischen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine abschließende Bewertung der Strombeeinflussung und der diesbezüglich zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zulassen. Wir behalten uns vor dem Verursacher entstehende Kosten für erforderliche Stellungnahmen, Gutachten, Betriebsaufsichten und Sicherungsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Eine vertragliche Regelung ist hierfür mit uns vorab abzuschließen

5.2.10 Vor dem Verfüllen der Baugrube muss eine Abnahme und Einmessung durch unseren Beauftragten durchgeführt werden. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss im Bereich der Leitungszone (bis 30 cm über Rohrscheitel) die Ferngasleitung mit steinfreiem neutralem Boden, vorzugsweise Sand, eingebettet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ferngasleitung in ihrer Lage verbleibt. Das Gleiche gilt für Kabel, für welche eine eigene Kabelsohle zu schaffen ist.

Generell erfolgt das Einbauen lagenweise. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Werden die Verdichtungsarbeiten maschinell durchgeführt, sind die in der Grafik angegebenen Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte nicht zu überschreiten.

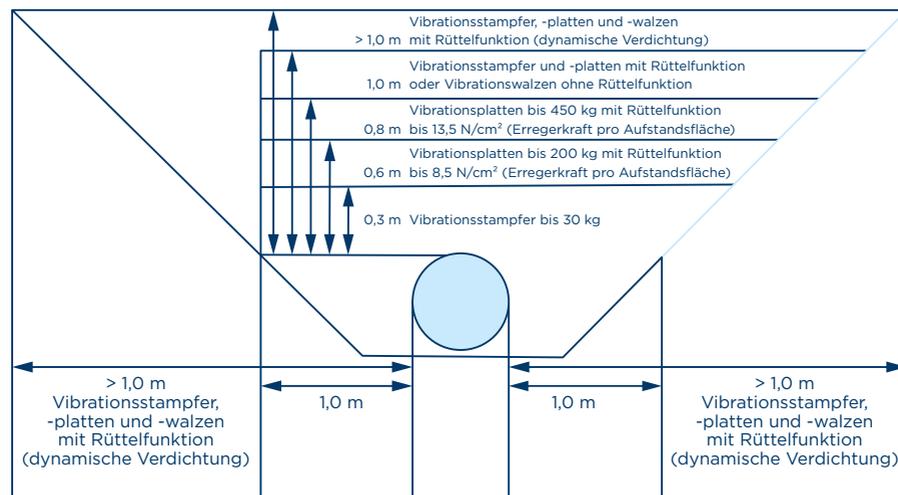


Abbildung 1: Maximale Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte (nicht maßstabsgerecht)

5.2.11 Schächte und Verteilerschränke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ist in Sonderfällen die Anordnung von Schächten im Schutzstreifen unvermeidbar, sind diese fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.

5.2.12 Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die sich im Zuge der Baumaßnahme ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

5.2.13 Wo es nach unserer Auffassung zum Schutze unserer Anlagen erforderlich ist, werden wir eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisungen in einer konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

6. Benachrichtigung

Spätestens **zwei Wochen** vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich unserer Anlagen ist dem Beauftragten der Beginn der Arbeiten unter Angabe der Vorgangsnummer, Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn aus der Planung keine direkte Gefahr für Anlagen besteht.

Bei Baubeginn müssen die **gültigen Bestandspläne, das Antwortschreiben/ Stellungnahme Ihrer Planungs-/Bauanfrage sowie alle Ihnen zur Verfü- gung gestellten Unterlagen** auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein, ebenso hat eine aktuelle Einweisung vor Ort durch unseren Beauftragten zu erfolgen.

Die Rufnummer unseres Beauftragten ist der Stellungnahme der PLEdoc GmbH zu entnehmen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung, d. h. einer Erweiterung des Bauauftrages/-umfangs, der einzusetzenden Maschinen und Geräte muss eine neue Erkundigung und Abstimmung erfolgen.

7. Schadensfälle

Sollten unsere Anlagen während der Arbeiten im Bereich der Ferngasleitungen aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die

**Zentrale Meldestelle der
Open Grid Europe GmbH
Rufnummer T 0800-3355330**

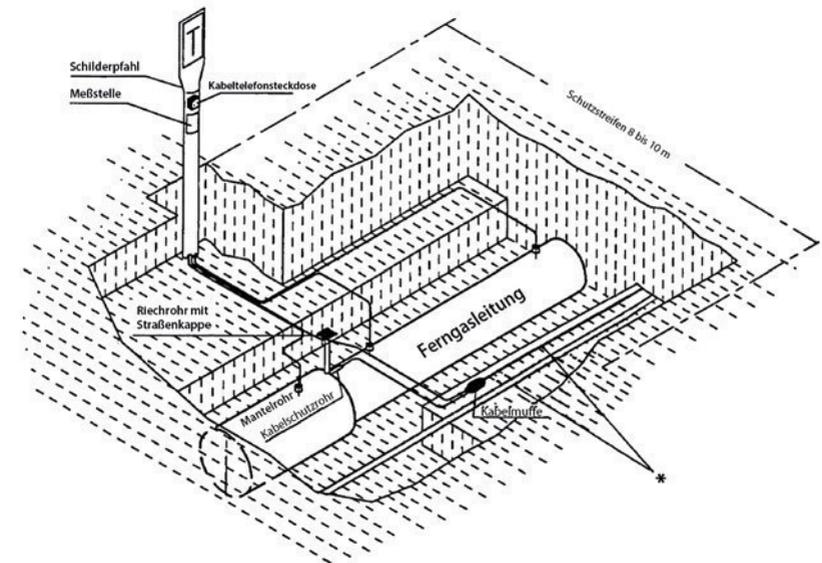
zu benachrichtigen.

Unsere Zentrale Meldestelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen, die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, weitläufig abzusperren und bis zum Eintreffen unseres Beauftragten zu beaufsichtigen.

Beispiel einer erdverlegten Ferngasleitung mit Zubehör

Die Darstellung enthält nur die hauptsächlich vorkommenden Möglichkeiten und ist nicht maßstabsgerecht.



* Begleitkabel und ggf. Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage) mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln